HOCHSCHULE DÜSSELDORF

FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

BACHELOR-THESIS ZUM THEMA

ZUR SITUATION VON SUBSIDIÄR GESCHÜTZTEN ASYLSUCHENDEN

ERSTPRÜFERIN:

PROF. DR. LILO SCHMITZ

ZWEITPRÜFER:

DIPL. SOZ. ARB.

ALEXANDER FLOHÉ

VORGELEGT VON:

GÜLCAN CENGEL-ATILMIS

Matrikelnummer[redacted]

Sozialarbeit/Sozialpädagogik

SoSe 2019

Schwerte, 10.04.2019

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Anfertigung dieser Bachelor- Thesis fachlich und persönlich unterstützt sowie motiviert haben.

Zuerst gebührt mein Dank Prof. Dr. Lilo Schmitz, die sich dazu bereit erklärt hat, meine Bachelor-Thesis zu betreuen, zu unterstützen und zu begutachten. Ich bedanke mich für die hilfreichen Anregungen und die freundliche Hilfsbereitschaft, die sie mir entgegengebracht hat. Ebenfalls bedanke ich mich bei Alexander Flohé für die Bereitschaft, der Zweitprüfer dieser Bachelor-Thesis zu sein.

Ein ganz besonderer Dank gilt Naciye Alpay, Dirk Schirm und Marcus Franke. Sie haben es mir während meines Praktikums ermöglicht, einen Einblick in die aktuelle Situation der subsidiär Schutzberechtigten sowie in das Asylverfahren und die damit verbundenen Auflagen zu erhalten. Sie haben mir die Möglichkeit geboten, subsidiär Geschützte in der Asylverfahrensberatung eigenständig zu beraten und zu betreuen.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meiner Freundin Nurdagül, die mich ermutigt, an mich geglaubt und unterstützt hat. Sie hat mir einen starken Rückhalt über die Dauer meiner gesamten Bachelor-Thesis gegeben.

Abschließend möchte ich mich bei meinen Eltern Ümmühan und Ali sowie bei meinem Ehemann Murat bedanken, die mir mein Studium durch ihre tatkräftige Unterstützung ermöglicht haben. Sie haben stets an mich geglaubt und mich in all meinen Entscheidungen unterstützt. Sie haben mir stets den Rücken freigehalten, während meines gesamten Studiums.

Ein weiterer Dank geht an meinen Sohn Ahmed. Er musste oftmals auf seine Mutter verzichten und zurückstecken, während ich beschäftigt war mit meinem Studium. Er hat immer an seine Mutter geglaubt, und mich im Rahmen seiner Möglichkeiten tatkräftig unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Einführung in den Themenkreis subsidiär geschützte Asylsuchende 3
2.1 Begriffserklärung 3
2.2 Herkunftsländer und Zahlen von Asylsuchenden in Deutschland 4
3. Rechtliche Stellung von Asylsuchenden auf UN- und EU-Ebene 6
3.1 Genfer Flüchtlingskonvention 6
3.2 Dublin-Verordnung 7
4. Asylrechtlicher Schutz in Deutschland 9
4.1 Asylgrundrecht nach Art. 16 GG 9
4.2 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft 10
4.3 Nationale Abschiebungsverbote 11
4.4 Duldung 12
4.5 Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG 13
4.6 Das Asylverfahren 16
5. Rechtsfolgen nach der Anerkennung 20
5.1 Aufenthaltsrechtliche Situation nach der Anerkennung 21
5.2 Zugang zum Arbeitsmarkt 22
5.3 Zugang zur Bildung 22
5.4 Unterbringung und Wohnsitzauflage 22
5.5 Reisefreiheit und Pass 23
5.6 Exkurs: Geschichte eines subsidiär Geschützten 24
6. Regelungen zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten 26
6.1 Grundsätze des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten 26
6.2 Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten 27
6.2.1 Exkurs: Zahlen der subsidiär Schutzberechtigten zwischen den Jahren 2015 und 2018 28
6.2.2 Gerichtliche Verfahren gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 31
6.2.3 Neuregelungen des Familiennachzugs zu subsidiär geschützten Schutzberechtigten 33
6.2.4 Voraussetzungen zum Nachzug 33
6.2.5 Berechtigte Angehörige 34
6.2.6 Humanitäre Gründe 34
6.2.7 Kindeswohl 35
6.2.8 Integrationsaspekte 35
6.3 Ablauf des Visumverfahrens 36

6.4 Subsidiärer Schutz aus der strukturellen Perspektive 37
6.5 Subsidiärer Schutz aus menschenrechtlicher Sicht 38
7. Zur psychosozialen Situation von subsidiär Geschützten 41
7.1 Herausforderungen für die soziale Arbeit im Umgang mit subsidiär geschützten Asylsuchenden 45
7.2 Strukturelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit 46
7.3 Herausforderung aus der psychosozialen Sicht 48
8. Fazit 50
9. Literaturverzeichnis 53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entscheidungen über gestellte Asylanträge in den Jahren 2015–2018. 6

Abbildung 2: Verlauf der Asylantragstellung. 16

Abbildung 3: Asylentscheidungen von Januar bis November 2016 in Zahlen. 29

Abbildung 4: Asylentscheidungen – prozentualer Anteil von Januar bis März 2016. 29

Abbildung 5: Asylentscheidungen – prozentualer Anteil Juni 2016. 30

Abbildung 6: Asylentscheidungen – prozentualer Anteil November 2016..... 31

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthaltG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregisters
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter

EASY	Erstverteilung der Asylsuchenden
ebd.	Ebenda
EGMR	Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischen Gerichtshof
EURODAC	European Dactyloscopy (Bundesbeauftragte für Datenschutz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
i. d. R	in der Regel
KRK	UN- Kinderrechtskonvention
Nr.	Nummer
offens. Ünbegr.	offensichtlich unbegründet
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörungen

QRL	Qualifikationsrichtlinie
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite, Satz
UMF	unbegleiteten minderjährige Flüchtlingen
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHCR	United Nations High Comissioner for Refugees
Urt. v.	Urteil vom
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel, zum Beispiel

1 Einleitung

Im Rahmen meines Studiums an der Hochschule Düsseldorf hatte ich die Gelegenheit, meine Praktika bei der Asylverfahrensberatung der Diakonie Wuppertal zu absolvieren. Das Praxissemester zeigte mir zunächst auf, wie unterschiedlich die Aufenthaltssituationen der Klienten waren. Besonders aufgefallen ist mir aber während meiner Zeit dort, dass viele Asylsuchende den subsidiären Schutzstatus erhalten haben. In den dort verbrachten zehn Monaten habe ich selbständig wöchentlich eine Sprechstunde durchführen können. Der Schwerpunkt bei meiner Beratung lag darin, nach Möglichkeiten zu suchen, wie subsidiär Geschützte ihre in der Heimat oder in anderen Ländern zurückgebliebenen Angehörigen zu sich nach Deutschland holen können. Die Handlungsmöglichkeiten in diesem Rahmen wurden durch die Asylpolitik jedoch maßgeblich eingeschränkt, da die Bundesregierung den Familiennachzug für subsidiär Geschützte bis März 2018 ausgesetzt hat. Für subsidiär Schutzberechtigte sieht der neue § 104 Absatz 13 im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, dass der Familiennachzug für diejenigen, die nach dem 17.03.2016 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, zwei Jahre nicht gewährt wird. Erst ab dem 16.03.2018 können subsidiär Geschützte einen Antrag stellen, um ihre Familienmitglieder im Rahmen des gesetzlich geregelten Anspruchs nachholen zu können.[1]

Der Umstand, keinen großen Handlungsspielraum zu haben, zeigte mir ein Spannungsfeld zwischen der Asylverfahrensberatung und der Asylpolitik auf. Die deutsche Asylpolitik hat durch die Aussetzung des Familiennachzugs ein unbeschwertes Einleben in ein neues Umfeld für subsidiär Schutzberechtigte verkompliziert.

Ich habe während meines Praktikums erfahren, dass viele subsidiär Schutzberechtige aus Kriegsgebieten oder aufgrund politisch angespannter Situationen in ihren Heimatländern geflohen sind. Sie waren gezwungen, ihr soziales Umfeld, ihre Freunde, enge Verwandte und Familie in der Heimat oder in Nachbarstaaten zu verlassen mit der Hoffnung, Familienangehörige später nachholen zu können. Sie haben allein eine Reise ins Ungewisse aufgenommen und haben ihre Familien und insbesondere Kinder nicht mit auf die Flucht genommen, um sie nicht während der Flucht in Gefahr zu bringen. Häufig reichten die finanziellen Mittel auch nur für die Flucht einer Person aus.

Mit der Aufnahme in Deutschland bleibt ihre Situation weiter ungewiss. Sie stehen vor der Herausforderung, sich mit der neuen Sprache und der neuen Kultur auseinandersetzen und mit der ausländerrechtlichen Situation zurechtkommen zu müssen. Sie leben in ständiger Angst um ihre zurückgebliebenen Familienangehörigen. Hinzu kommt ein Zwiespalt zwischen der getroffenen Entscheidung, allein geflohen zu sein und die Familie zurückgelassen zu haben. Sie

[1] Ronte, 2018, S.139.

plagt oft das schlechte Gewissen, da ihre Familien lange Zeit unter schwierigen Umständen ausharren müssen.

Subsidiär Geschützte müssen sich damit arrangieren, viele Jahre getrennt von ihren Familien zu leben. Sie hinterfragen die Entscheidung der Flucht und überlegen, ob ein Leben ohne ihre Familien in Deutschland möglich ist.

Nach meinen praktischen Erfahrungen in der Asylverfahrensberatung habe ich beschlossen, meine Bachelor-Thesis über die Situation der subsidiär Geschützten zu schreiben. Der Fokus der vorliegenden Thesis liegt auf dem ausgesetzten Familiennachzug für subsidiär Geschützte im Asylpaket II und den Neuregelungen des Familiennachzugs nach § 36a AufenthG. Insofern wird das Titelthema dieser Bachelor-Thesis unter die folgenden Forschungsfragen gestellt:

1.Stellt die Situation der subsidiär Geschützten ein Risikofaktor für ihre psychosoziale Gesundheit dar?

2. Welche Herausforderung stellt die Situation der subsidiär Geschützten für die Soziale Arbeit dar?

Für die Beantwortung dieser Fragen ist die vorliegende Thesis wie folgt aufgebaut:

Nach der Einleitung beinhaltet das zweite Kapitel eine Einführung in den Themenkreis subsidiär Geschützte. In diesem Zusammenhang wird auf die Begriffe Asylberechtigung, Flüchtlinge und subsidiärer Schutz eingegangen. Zudem werden kurz die Fluchtgründe, Herkunftsländer und die Zahlen der Asylsuchenden erörtert.

Im dritten Kapitel werden die rechtlichen Stellungen von Asylsuchenden auf UN- und EU-Ebene besprochen. Hier werden die Richtlinien für Asylsuchende kurz dargestellt.

Im vierten Kapitel wird auf den asylrechtlichen Schutz in Deutschland und die damit verbundenen Schutzformen sowie den Verlauf des Asylverfahrens eingegangen und diese werden genauer erklärt.

Im Anschluss wird im fünften Kapitel die aufenthaltsrechtliche Situation nach der Anerkennung beschrieben. Hier werden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Integration von Asylsuchenden notwendig sind, erläutert, wie z. B. der Zugang zum Arbeitsmarkt, Integrationskurse, Unterbringung und die Reisefreiheit. Den Abschluss des Kapitels bildet die Geschichte eines subsidiär Geschützten, den ich während meiner Zeit bei der Asylverfahrensberatung bei der Familienzusammenführung intensiv begleitet und betreut habe.

Im Mittelpunkt des sechsten Kapitels stehen die Regelungen und Neuregelungen des ausgesetzten Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Hierzu werden das Visumsverfahren, die gerichtlichen Verfahren und die aktuellen Zahlen zur Neuregelung des Familiennachzugs erläutert. Weiterhin wird der subsidiäre Schutz aus dem strukturellen und aus dem grundrechtlichen Aspekt betrachtet.

Das darauffolgende Kapitel befasst sich mit der spezifischen Herausforderung für die Soziale Arbeit, welche sich im Umgang mit subsidiär Geschützten ergeben. Die zentralen Themen hierzu sind die Wahrung der Menschenrechte, Empowerment und

die Wichtigkeit der Öffentlichkeitsarbeit. Die Herausforderungen werden unter Einbeziehung der Fachliteratur dargestellt. Weiterhin folgt in dem Kapitel ein Exkurs auf die psychosoziale Situation von subsidiär geschützten Asylsuchenden. Hier werden die Themen die Sicherung Bindung, das Gefühl der Sicherheit sowie die Aktivierung von Ressourcen abgefasst

Die Bachelor-Thesis schließt mit einem zusammenfassenden Fazit aller Kapitel ab.

Beginnend ist zu erwähnen, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der vorliegenden Bachelor- Thesis auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Form verzichtet wird. Mit jeder Personenbezeichnung sind beide Geschlechter gemeint.

2 Einführung in den Themenkreis subsidiär geschützte Asylsuchende

Für Personen, die aus ihren Heimatländern in andere Länder fliehen, gibt es mehrere Begriffsbeschreibungen. Bei der Zuschreibungen der Begriffe spielt der rechtliche Bezugsrahmen eine entscheidende Rolle. Die in Deutschland geläufigen Begriffe sind Asylsuchende und Flüchtlinge.

Zu Beginn dieser Ausarbeitung werden die Begriffe Asyl, Flüchtling und subsidiär Schutz in Bezug auf internationale, nationale und europäische Gesetzgebung dargestellt.

2.1 Begriffserklärung

Der Begriff Asyl bedeutet Zufluchtsstätte. Mit den Zufluchtsstätten waren zunächst nicht Gebiete eines anderen Staats gemeint, wo politisch Verfolgte Schutz finden konnten. Zufluchtsstätten waren Orte wie Kirchen, Tempel, Kloster, wo die menschliche Herrschaft endet. Mit dem Grundgesetz erlangte der Begriff Asyl die Geltung von staatlichen Schutz für Ausländer, die in ihrem Heimatstaat aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt werden und ist somit nicht mehr an Ort gebunden, sondern hat die Bedeutung von einem rechtlichen Status. [2] Mit dem Begriff „Asyl“ wird gegenwärtig der Schutzstatus der Asylberechtigung verbunden, der in Art. 16 a GG verankert ist. Die Asylberechtigung nach Art. 16 GG wird nicht jedem geflüchteten Menschen zugesprochen.[3] Somit entspricht der Begriff Asyl nicht mehr seinem eigentlichen Ursprung. Trotzdem wird in der Gesellschaft und in der Politik weiterhin der Begriff Asylgestz festgehalten. Der Begriff „Asylsuchende“ gilt somit rechtlich gesehen für Personen die Asylberechtigt nach Art. 16 a GG sind.

[2] Vgl. Tiedemann, 2015, S. 1 ff.
[3] Vgl. Hocks, 2018, S. 19.

Ein weiterer Begriff, der im Asylgesetz und in der Gesellschaft häufig Anwendung findet, ist der Begriff „Flüchtling“. Offiziell gilt man erst als Flüchtling, wenn der Asylantrag erfolgreich war und man Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten hat. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert wer Anspruch auf die „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ hat und die Rechte für Flüchtlinge.

Menschen, die vor Bürgerkriegen fliehen, sind keine Flüchtlinge nach der GFK. Sie haben keinen Anspruch auf den Status „Anerkannte Flüchtlinge“.[4]

Für Personen, die aus Kriegsgebieten fliehen sieht das EU- weite Recht den Anspruch auf den „subsidiären Schutzstatus“. Der Begriff „subsidiär“ bedeutet „hilfsweise“ oder „ergänzend“. Der subsidiäre Schutzstatus wurde als Ergänzung für die GFK eingeführt.[5]

Das Unionsrecht und das nationale Recht benutzen die Begriffe „internationaler Schutz“ oder international Schutzberechtigt. Dies Begriffe umfassen den Staus des Flüchtlings und des subsidiär Schutzberechtigten.[6]

Die Begriffe sind in der Literatur gegenwärtig, finden in der Umgangssprache wenig Beachtung. Allgemein sind die Begriffe „Geflüchtete“ oder „Schutzsuchende“ treffender, für diejenigen die noch keinen Schutzstatus erhalten haben.

Die Begriffe „Flüchtling“ und „Asylsuchender“ werden in dieser Arbeit breiter als in der GFK-Definition werden und dem Art.16 a GG gefasst. Die Verwendung des Begriffs „Flüchtling“ und „Asylsuchender“ klammert die Entscheidungen über Asyl aus, und soll alle Personen erfassen, die Schutz suchend nach Deutschland gekommen sind. Das schließt Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte, subsidiär Geschützte aber eben auch abgelehnte Asylbewerber mit ein.

2.2 Herkunftsländer und Zahlen von Asylsuchenden in Deutschland

Laut dem United Nations High Comissioner for Refugees (UNHRC) befinden sich weltweit 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht.[7] Die Fluchtgründe sind zum Teil sehr verschieden, stehen aber meistens in Verbindung zueinander. Die Menschen fliehen vor Bürgerkriegen, militärischen Unruhen, Verfolgungen, Menschenrechtsverletzungen und Armut. Während die Zahl der Flüchtlinge weltweit gestiegen ist, sind die Zahlen in Deutschland im Vergleich zu 2018 in den Jahren 2015 und 2016 gesunken. In den monatlich veröffentlichten Publikationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden die monatlichen und jährlichen Entwicklungen der Asylzahlen dargestellt. Die Zahl, der im Januar 2018 gestellten Erst- und Folgeasylanträge betrug, 15.077 und im Dezember belief sich die Zahl nur noch auf 10.561, was einen deutlichen Rückgang der gestellten Asylanträge kennzeichnet. So berichtet das BAMF, dass in Deutschland im Jahr 2018 185.853 Asylerst- und Folgeanträge gestellt wurden. Aufgezeigt wird, dass es

[4] Vgl. Tiedemann, 2015, S. 69
[5] Vgl. Hocks, 2018, S.80 ff.
[6] Vgl. Tiedeman,2015, S. 27.
[7] Vgl. UNHCR, Global Trends, 2015. S.3

hier im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Rückgang um 16,5 % gibt. Im Vorjahr wurden in Deutschland 222.683 Anträge auf Asyl gestellt. Beachtet man die Antragszahlen nach Bundesländern, so wurden in Nordrhein-Westfalen mit 39.579 die meisten Anträge auf Asyl gestellt. Dies stellt einen prozentualen Anteil von 24,4 % dar. Im Jahr 2018 waren die Hauptantragsteller (74,1 %) jünger als 30 Jahre. Etwa die Hälfte aller Erstantragstellenden (56,7 %) waren männlich. Als die drei Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden 2018 wurden vom BAMF Syrien (44.167), Irak (16.333) und Iran (10.857) genannt. Die Asylanträge aus diesen drei Staaten ergeben ein Drittel (44,15 %) der beim BAMF gestellten Asylanträge.[8]

Im Vergleich zum Vorjahr fällt auf, dass die Antragszahlen aus Afghanistan und Eritrea rückläufig sind. Im Jahr 2017 gehörte Afghanistan mit 16.226 und Eritrea mit 10.226 Antragstellern zu den Hauptherkunftsländern.[9] Im Jahr 2018 entfielen lediglich 6,1 % der gestellten Erst- und Folgeanträge auf Afghanistan und 3,4 % auf Eritrea.[10]

Insgesamt 216.873 Entscheidungen über gestellte Asylanträge wurden im Jahr 2018 getroffen. Nach dem Bericht vom BAMF lag die Schutzquote bei 35 %. Bei 216.873 gestellten Anträgen wurde über 75.971 Anträge positiv entschieden.[11] Im Vorjahr wurden 603.428 Anträge entschieden. Hier wurde bei 43,3 % der Anträge positiv entschieden. Das BAMF gab bekannt, dass 2018 bei 41.368 Anträgen der Flüchtlingsschutz anerkannt wurde. Hier entfiel 11,6% (25.055) der getroffenen Entscheidungen auf den subsidiären Schutzstatus. Weiterhin wurden laut dem Bericht des BAMF 9.548 Abschiebeverbote und 75.395 Ablehnungen erteilt.[12]

Vergleicht man die Jahre 2015 bis 2018, fällt auf, dass im Jahr 2015 48,5 % aller Entscheidungen auf die Anerkennung des Flüchtlingsstatus entfallen, jedoch die Anerkennung als Flüchtling ab 2016 stetig gesunken ist. Auffällig ist auch, dass der subsidiäre Schutzstatus 2015 von den getroffenen Entscheidungen einen gesamten Anteil von nur 0,6 % ausmacht. Ab 2016 ist hier ein großer Anstieg zu erkennen.

Entscheidungen über Asylanträge zwischen 2015–2018 in Deutschland[13]

JAHR	INSGESAMT ENTSCHIEDENE ANTRÄGE	RECHTSSTELLUNG ALS FLÜCHTLING (§ 3 ABS. 1 ASYLG)		ANERKENNUNGEN ALS ASYLBERECHTIGTE (ART. 16 A GG)		SUBSIDIÄRER SCHUTZ GEM. § 4 ABS. 1 ASYLG		ABSCHIEBUNGSVERBOT GEM. § 60 ABS. 5		ABLEHNUNGEN (UNBEGRÜNDET ABGEL. / OFFENS. UNBEGR. ABGEL		SONSTIGES	
2015	282.726	137.136	48,5 %	2.029	0,7%	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	256.136	36,8 %	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %

[8] BAMF, 12.2018. Aktuelle Zahlen zu Asyl S. 4 ff.
[9] Pro Asyl, 2017. Asylanträge und Entscheidungen.
[10] BAMF, 12.2018. Aktuelle Zahlen zu Asyl.
[11] Ebd. S. 11.
[12] BAMF, 12.2018, Aktuelle Zahlen zu Asyl, S. 11.
[13] Ebd. S. 111

2017	603.428	123.909	20,5 %	4.359	0,7%	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	41.368	19,1 %	2.841	1,3%	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %

Abbildung 1: Entscheidungen über gestellte Asylanträge in den Jahren 2015–2018.

Quelle: BAMF Asylstatistik 2018.

3 Rechtliche Stellung von Asylsuchenden auf UN- und EU-Ebene

Beim Umgang mit Asylsuchenden und deren Schutzstatus spielen die rechtlichen Vorschriften und getroffenen Abkommen eine wichtige Rolle.

Für die Fachkräfte, die mit Asylsuchenden zusammenarbeiten, reichen die Grundlagen der Versorgung und Betreuung nicht aus. Sie müssen die gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Schritte kennen, um entsprechende Hilfen gewährleisten zu können. Die Betreuung muss auch auf aufenthaltsrechtlicher und asylrechtlicher Ebene stattfinden.

In diesem Kapitel werden die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert, die für die Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden eine Grundlage darstellen. Die rechtlichen Stellungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene sind für die Asylsuchenden von großer Bedeutung, da sie den Schutzstatus maßgeblich beeinflussen. Zunächst werden die internationalen Abkommen und Konventionen erläutert, die sich auf den Aufenthaltsstatus der Asylsuchenden in Deutschland auswirken. Hierzu werden die Genfer Flüchtlingskonvention, das Dublin-Verfahren und die wichtigsten Änderungen vorgestellt.

3.1 Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist eine internationale Konvention, die die Asylregelungen betrifft. Sie ist ein Vertag über die Rechte und den Schutz der Flüchtlinge. Sie wurde in Genf im Jahr 1951 von einer UN-Bevollmächtigtenkonferenz verabschiedet und ist 1954 in Kraft getreten. Deutschland hat die GFK am 1. Dezember 1953 und das Protokoll am 5. November 1969 ratifiziert.[14]

Das Abkommen galt ursprünglich nur für Flüchtlinge, die aus Europa stammen. Im Jahr 1976 wurde das Abkommen auf alle Flüchtlinge weltweit ausgedehnt. Es regelt ferner auch die Verpflichtungen der 147 Mitgliedstaaten gegenüber den Flüchtlingen und wer Anspruch auf Hilfen hat. So werden z. B. Kriegsverbrecher nicht durch die GFK geschützt.[15]

[14] Vgl. Hailbronner, 2017, Rn.1277.
[15] Vgl. Holtkamp, 2016, S. 1

Der Begriff Flüchtling wird in Art. 1a Nr. 2 definiert. In Art. 3 der GFK ist geregelt, dass allen Flüchtlingen Schutz gewährt wird ohne Unterschiede und Diskriminierung.[16] Der Grundsatz des *Non-Refoulment*- Prinzips (das Nicht-Zurückweisungsprinzip) ist in Art. 33 der GFK zu finden. Dieser Artikel besagt:

> *[K]einer der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.*[17]

Nach Art. 32 dürfen Flüchtlinge nur ausgewiesen werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. In Art. 23 der GFK ist festgelegt, dass alle Staaten den Flüchtlingen, die sich in ihren Ländern aufhalten, die gleiche Unterstützung und die gleichen Hilfeleistungen zu bewilligen haben, wie sie sie den eigenen Staatsangehörigen zukommen lassen, z. B. Zugang zu medizinischer Versorgung, Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt.[18]

Weitere Bestimmungen der GFK werden in Art. 27 ‚Personalausweisregelung' und Art. 28 ‚Reiseausweisregelungen' festgelegt. So wird bestimmt, dass jeder in dem Gebiet sich befindende Flüchtling, der keinen Reisepass hat, ein Recht auf die Ausstellung des Personal- sowie des Reisepasses hat. Eine weitere erwähnenswerte Bestimmung ist der Art. 31 der GFK. Gemäß dieser Bestimmung sollen für vor Verfolgung fliehende Personen bei illegaler Einreise oder illegalem Aufenthalt keine Sanktionen verhängt werden. In Art. 35 verpflichten sich die Staaten zur Zusammenarbeit mit dem UNHCR.[19]

3.2 Dublin-Verordnung

Nach der Ausführung des internationalen Rechts wird im Folgenden auf das europäische Recht eingegangen. Diesbezüglich wird das Dublin-Verfahren erläutert, das eine weitere wichtige Rolle bei der Erteilung des Aufenthaltsstatus für Asylsuchende spielt.

Die Dublin-Verordnung ist eine Verordnung des Gemeinsame Europäische Asylsystems (GEAS). Sie findet Anwendung in allen 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Lichtenstein und der Schweiz[20]. Die Rechtsgrundlagen des Dublin-Verfahrens sind die Dublin-III-VO Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 und die EURODAC-II-VO Nr. 603/2013. Die

[16] Art. 3 GFK.
[17] Art. 33 Abs. 1 GFK. 1951/1967
[18] Vgl. Holtkamp, 2016, S. 3
[19] BGBl. 1953 II S. 559, 560.
[20] Länder des Dublin- Raums sind: alle EU Länder, Norwegen, Island, Schweiz, Lichtenstein.

Dublin-III-Verordnung ist am 19.07.2013 in Kraft getreten und hat die Dublin-II-Verordnung abgelöst, die seit dem 17.03.2003 angewendet wurde.[21]

Das Verfahren garantiert jedem Asylbewerber innerhalb der Mitgliedstaaten die Durchführung eines Asylverfahrens.

Die Verordnung prüft, welcher europäische Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Hierbei ist maßgebend, welches europäische Land der Flüchtling als Erstes betreten hat. Weiterhin wird mit dem Dublin-III-Verfahren bezweckt, dass jeder im Dublin-Raum gestellte Asylantrag inhaltlich nur einmal durch einen Mitgliedstaat geprüft wird. So soll verhindert werden, dass ein Asylbewerber mehrere Asylanträge in mehreren Mitgliedstaaten stellen kann. Das BAMF prüft vor der Asylantragsstellung, ob ein anderer Mitgliedstaat zuständig für den Asylantrag des Asylbewerbers ist. Die Prüfung erfolgt durch die EURODAC-Datenbank. Die EURODAC-Datenbank ermittelt anhand gespeicherter Fingerabdrücke, welcher Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Der zuständige Staat wird nach bestimmten Kriterien geprüft, die in der Dublin-III-Verordnung geregelt sind.[22] Besonders berücksichtigt werden bei diesen Kriterien *der Grundsatz des Kindeswohls und das Prinzip der Familieneinheit.*[23]

Wird bei der Zuständigkeitsabfrage ein anderer Mitgliedstaat ermittelt, so leitet das BAMF ein Dublin-III-Verfahren ein und stellt einen Überstellungsantrag bei dem zuständigen Staat. Die betroffenen Antragsteller müssen dann innerhalb einer Frist in den zuständigen Staat „überstellt“ werden. Für die Überstellung ist die Ausländerbehörde zuständig. Deutschland verwendet momentan das Dublin-III-Verfahren für alle Mitgliedstaaten abgesehen von Griechenland und für alle Herkunftsländer.[24]

Das Dublin-III-Verfahren beinhaltet auch Kriterien, die Ausnahmeregelungen zulassen. So sind z. B. in Art. 16 der Dublin-III-Verordnung die humanitären Gründe[25], in Art. 3 die systemischen Mängel[26], der Fristablauf in Art. 21[27] und das Selbsteintrittsrecht in Art. 17[28] näher bestimmt. Tritt eines dieser Kriterien bei einem Asylbewerber ein, ist von einer Überstellung in den zuständigen Staat abzusehen.

[21] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalem Schutz zuständig ist (Neufassung). Amtsblatt der Europäischen Union, (L180/31).
[22] Vgl. Hocks, 2018, S. 165 ff.
[23] Art. 6 Dublin-III-Verfahren.
[24] Dublin Verfahren, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2019.
[25] Art. 17 Abs. 1 und 2 Dublin-III- Verordnung.
[26] Vgl. Hocks, 2018, S. 176.
[27] Ebd. S. 182 ff.
[28] Ebd. S. 172.

4 Asylrechtlicher Schutz in Deutschland

Bei der theoretischen und praktischen Beschäftigung mit Asylsuchenden sind die Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Sich mit den gesetzlichen Vorschriften zu befassen, ist notwendig, um die Lage der Asylsuchenden zu verstehen und Handlungsmöglichkeiten herausfinden zu können. Dabei ist allerdings gerade das Asyl- und Migrationsrecht sehr komplex. In dem folgenden Kapitel wird daher ein Überblick über das nationale Asylrecht gegeben. Es werden Eckpunkte des nationalen Asylrechts dargestellt und die damit verbundenen aufenthaltsrechtlichen Situationen erläutert. Eine Abgrenzung zum Völkerrecht und zum Recht der Europäischen Union ist nicht ganz möglich, da die vielfältigen Regelungsebenen im Asylrecht ineinandergreifen, was das Asylrecht in Deutschland erheblich erschwert.

Zunächst werden in diesem Kapitel die maßgeblichen Schutzinstrumente, die den Asylsuchenden zustehen voneinander abgegrenzt. Anschließend wird erläutert, wie ein Asylverfahren in Deutschland abläuft, das für die aufenthaltsrechtliche Situation der Asylsuchenden maßgebend ist.

4.1 Asylgrundrecht nach Art. 16 GG

Das Asylrecht nach Art. 16a im Grundgesetz (GG) ist in Deutschland seit 1949 als eigenes Grundrecht verankert. Der Art. 16a GG Abs. 1 des Grundgesetzes ist für Asylsuchende von großer Bedeutung, da hier erläutert wird, wer in Deutschland asylberechtigt ist. Der Satz lautet: *„politisch Verfolgte genießen Asylrecht“*[29]. Aufgrund der hohen Asylbewerberzahlen im Jahre 1992 erfolgte eine Änderung des Grundgesetzes, die am 01.07.1993 in Kraft getreten ist. In Art. 16a Abs. 2 wurde die sichere Drittstaatenregelung[30] eingeführt, die folgendes besagt:

> *„[A]uf Absatz 1 kann sich nicht der berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstallung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist*.“[31]

Das Recht auf Asylberechtigung wurde durch den Art. 16a GG Abs.2 S.1 GG stark eingeschränkt, da Asylsuchende, die über EU-Länder oder sichere Drittstaaten eingereist sind, keinen Anspruch mehr auf die Asylberechtigung haben. Geographisch betrachtet, ist Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben, so

[29] Art. 16 a Abs. 1 GG.

[30] Zu den sicheren Drittstaaten zählen mittlerweile die Mitgliedsstaaten der EU, Norwegen und die Schweiz, sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien. Diese Regelung ergibt sich aus § 29a AsylG.

[31] Art. 16 a Abs. 2 S.1 GG

dass Asylsuchende nur noch einen Anspruch auf Asylberechtigung haben, wenn sie über den Luftweg oder mittels eines Visums nach Deutschland eingereist sind.[32] Daher ist der Nachweis über den Reiseweg bei dem Asylverfahren von großer Bedeutung.

Es bestehen einzelne Ausnahmen, bei denen die Drittstaatenregel nicht greift. Diese Ausnahmen sind im § 26a Asylgesetz (AsylG) Abs.1 Satz 1–3 festgelegt.[33]

Die Verfolgungshandlungen, die zu einer Asylberechtigung führen, setzen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgende Merkmale voraus:

> *„wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn verfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen".*[34]

4.2 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Die Definition des Flüchtlings ist in § 3 Abs.1 AsylG geregelt. Sie übernimmt weitgehend den Flüchtlingsbegriff aus der GFK und regelt die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Flüchtlingseigenschaft hat somit ihren Ursprung im Völkerrecht. Da die Definition des Flüchtlings in das nationale Asylgesetz integriert worden ist, finden sich die Grundsätze und Voraussetzungen der GFK und der europäischen Richtlinien auch in der deutschen Gesetzgebung wieder.[35]

Paragraf 3 Abs. 1 AsylG regelt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Flüchtling,

> *wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will*.[36]

Die Verfolgungshandlungen die in § 3 Abs. 1 aufgezählt sind, gelten als Verfolgung im Sinne des Art.1 der GFK. Hiermit sind Handlungen gemeint, die aufgrund ihrer Art oder Häufungen so schwerwiegend sind, dass sie gravierende Angriffe auf die grundlegenden Menschenrechte darstellen.[37] In Paragraf 3a AsylG Abs. 2 ist definiert, was unter „Verfolgungshandlungen" zu verstehen ist. Dazu zählen u. a. physische, psychische und sexuelle Gewalt sowie diskriminierende polizeiliche oder justizielle Maßnahmen und geschlechterspezifische Handlungen sowie Handlungen, die Kinder betreffen. Voraussetzung bei all den Verfolgungshandlungen muss die Verfolgungsmotivation die Rasse, die Religion, die Nationalität, politische

[32] Vgl. Hailbronner, 2017, Rn.1264-1265.
[33] § 26a Abs.1 S.1-3 AsylG.
[34] BVerwG Urt. v. 10.07.1989- 2-BvR 502/86
[35] Vgl. Hailbronner, 2017, AsylG, Rn. 1276.
[36] § 3 Abs.1, Abs.2 a und b AsylG.
[37] Vgl. Hailbronner, 2017, AsylG, Rn.1280.

Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe betreffen.[38]

Einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz stellen lediglich Gefahren aus individuellen Verfolgungen dar. Die allgemeinen Zustände, die in dem Herkunftsland herrschen, wie z. B. Hungersnot, Naturkatastrophen, Gefahren aus Unruhen, Revolution und Kriege, stellen keine individuellen Verfolgungsgründe dar, sofern der Staat nicht den Schutz vorenthält. Verfolgungsgründe müssen in der Person des Antragstellers liegen, damit er ein Anrecht auf die Anerkennung des Flüchtlingsschutzes erhält.[39]

Die begründete Furcht vor Verfolgung findet sich § 3 Abs.1 Nr.1 AsylG wieder. Für die Feststellung, ob die Furcht begründet ist, müssen sowohl objektive Komponenten wie z. B. mit dem Herkunftsland verbundene Tatsachen, als auch subjektive Aspekte, wie z. B. die Angaben des Antragstellers oder seine persönlichen Umstände, miteinander verbunden werden.[40]

Im Vergleich zur Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG umfasste die Flüchtlingsanerkennung auch den Schutz vor der Verfolgung bei nicht staatlichen Akteuren. So kann eine Verfolgung z. B. nach § 3c AsylG auch von einem Staat, einer Partei oder Organisation ausgehen.[41]

Der Schutz wird ausgeschlossen, wenn betroffene Personen in einer anderen Gegend des Herkunftslandes internen Schutz bekommen und diese Gegend sicher und legal erreichbar ist und ein Leben dort zugemutet werden kann.[42] Gründe für den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft sind u. a. auch, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt und wegen besonders schwerem Vergehen rechtskräftig zu einer Haftstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.[43] Die sogenannte Drittstaatenregelung, die für die Asylberechtigung gilt, ist für den Flüchtlingsschutz nach der GFK nicht gültig.[44]

4.3 Nationale Abschiebungsverbote

Die nationalen Abschiebeverbote sind deutsche Regelungen, die nicht von der EU vorgegeben sind. Wenn der Asylschutz oder der europäische Schutz nicht greift, prüft das BAMF, ob die Voraussetzungen für den nationalen Abschiebeschutz vorliegen. Das nationale Abschiebeverbot betrifft somit die Asylsuchenden, denen keine Verfolgung oder Gefahr nach § 4 AsylG droht.

Voraussetzungen für den Erhalt des Abschiebeschutz sind,

[38] Vgl. Heilbronner, 2017, AsylG, Rn.1282.
[39] Vgl. Heilbronner, 2017, AsylG, Rn.1290-1292.
[40] Ebd.
[41] § 3c Nr. 3 AsylG.
[42] § 3e AsylG.
[43] Vgl. Hailbronner, 2017, AsylG, Rn.1331.
[44] Vgl. Hocks, 2018, S.61.

- wenn Verletzung derjenigen Rechte droht, die durch die EU-Menschenrechtkonvention geschützt sind (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder
- erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG).[45]

Zu den Menschenrechtsverletzungen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt sind, zählen auch allgemeine katastrophale Versorgungssituationen, die zur Verelendung und zu Hunger führen können. Der Betroffene muss die konkrete Gefahr einer Verelendung ausreichend darlegen können. Allgemeine Gefahren, die das Herkunftsland betreffen, finden keine Berücksichtigung.[46]

Erkrankungen können auch eine Gefahr für Leib und Leben darstellen. Hierzu besagt das beschleunigte Asylverfahrensgesetz, das am 11.März 2016 eingeführt wurde, dass nur lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die bereits bestehen, ein Abschiebehindernis aus gesundheitlichen Gründen darstellen, wenn sich durch die Abschiebung verschlimmern würden.[47] Jedoch wird laut dem Asylpaket II die Gesundheitsversorgung nicht an deutschen Verhältnissen gemessen und es ist ausreichend, wenn die Gesundheitsversorgung in einem Landesteil möglich ist. Medizinisch begründete Abschiebeverbote müssen durch ärztliche Atteste sowie Beschreibung der erforderlichen Therapien und Medikation nachgewiesen werden. Wird ein nationales Abschiebungsverbot durch das BAMF festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat durchgeführt werden, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Den Betroffenen wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.[48]

4.4 Duldung

Das Aussetzen der Abschiebung wird im rechtlichen Rahmen als Duldung bezeichnet. Laut § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.[49]

Durch die Duldung wird der Aufenthalt nicht rechtmäßig, da kein Aufenthaltstitel erteilt wird. Asylsuchende mit einer Duldung sind weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig. Mit der Duldung entfällt eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Geduldeten Ausländern werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt.

Für welchen Geltungszeitraum die Duldung ausgesetzt werden kann, ist nicht gesetzlich geregelt. Sie wird von der zuständigen Ausländerbehörde verlängert, wenn eine Abschiebung weiterhin nicht möglich ist.

[45] Vgl. Hocks, 2018, S. 86.
[46] Vgl. Hocks, 2018, S.88.
[47] Vgl. Hailbronner, 2017, AsylG, Rn. 1176.
[48] Vgl. Hocks, 2018, S.85 ff.
[49] Vgl. Hocks, 2018, S.38

Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung können tatsächliche und rechtliche Gründe sein. Diese lauten wie folgt:

- Reiseunfähigkeit
- Schwangerschaft
- Fehlen von Dokumenten oder Pass
- Drohende Familientrennung (insbesondere bei Kindeswohlgefährdung)
- Bevorstehende Eheschließung mit Aufenthaltsberechtigtem.[50]

Die Reiseunfähigkeit, die aus gesundheitlichen Gründen besteht, muss der Ausländer durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen und diese Bescheinigung unverzüglich den Behörden vorlegen.[51]

Für die Durchführung der Abschiebung ist die Ausländerbehörde zuständig. Sie entscheidet, ob die Abschiebung aus persönlichen Gründen nicht oder noch nicht durchgeführt werden kann.[52]

Der häufigste Grund für die Duldung ist die Passlosigkeit. Ohne einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit nimmt der zu überstellende Staat keine Personen auf.[53]

In Deutschland wird unterschieden zwischen Verfahrensduldung, Ermessensduldung und Ausbildungsduldung. Die Regelungen zu den unterschiedlichen Duldungsformen sind im § 60 AufenthG zu finden.[54]

4.5 Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

Zunächst gab es in Deutschland für Ausländer, die nicht als asylberechtigt oder als Flüchtling nach der GFK galten, weil keine individuelle Verfolgung vorlag, aber sie dennoch konkrete Gefahr liefen, einen ernsthaften Schaden zu tragen bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland, keinen eigenen Status. Vielmehr wurde in solchen Fällen eine Duldung oder ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG festgestellt. Durch die Entwicklung eines europäischen asylrechtlichen Schutzsystems, das in den Qualifikationsrichtlinien 2011/EU geregelt ist, wurde der subsidiäre Schutz 2013 in das deutsche Asylrecht aufgenommen.[55] Im deutschen Asylrecht ist der subsidiäre Schutz in § 4 AsylG festgelegt, der weitgehend mit den Art. 15–17 der Qualifikationsrichtlinien 2011/95 EU identisch ist.[56]

[50] Vgl. Hocks, 2018, S.40.
[51] Ebd.
[52] Vgl. Hailbronner, 2017, AsylG, Rn 1355.
[53] Ebd.
[54] Vgl. Hocks, 2018, S. 41 ff.
[55] Vgl. Heinhold, 2017, S.232.
[56] Vgl. Heinhold, 2017, S.236.

Nach diesen Regelungen ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er überzeugende Gründe für die Annahmen benannt hat, dass ihm in seinem Herkunftsland bei der Rückkehr ernsthafter Schaden droht.[57]

Das bloße Benennen der Gründe ist ausreichend, wenn keine Vorverfolgung oder Bedrohung mit Verfolgung vorliegt. Die Vorverfolgung stellt nach den Qualifikationsrichtlinien 2011/95 EU einen Hinweis darauf dar, dass den Bertoffenen bei der Rückkehr in ihr Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Deshalb müssen die Vorverfolgungen durch die betroffenen Personen nachgewiesen werden.[58]

Der ernsthafte Schaden ist im § 4 Abs.1 AsylG definiert:

1. Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung,
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.[59]

Die Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 schützt diejenigen Personen, denen in ihrem Herkunftsland durch den Staat die Todesstrafe droht oder sie wegen einer Straftat gesucht werden. Maßgeblich für die Ausübung oder Verhängung der Todesstrafe sind keine politischen Verfolgungen. Die konkrete Drohung der Todesstrafe ist ausreichend. Es ist nicht zwingend, dass die Todesstrafe verhängt wurde. Die Drohung oder Verhängung der Todesstrafe muss allerdings durch den Staat ausgehen. Den Tatbestand einer drohenden Todesstrafe macht auch eine verhängte aber seit Jahren nicht vollzogene Todesstrafe aus. In diesem Fall kann dem Betroffenen das Risiko einer Vollstreckung nicht auferlegt werden, es sei denn es liegen völkerrechtliche, verbindliche Zusicherungen eines verlässlichen Staats vor, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird, dann besteht die Möglichkeit die Person dem Staat auszuliefern.[60]

Nach § 4 Abs. S. 2 ist ein ernsthafter Schaden begründet, wenn für den Ausländer die konkrete Gefahr besteht, Folter und erniedrigender sowie unmenschlicher Behandlung in dem Heimatland unterworfen zu werden.

Die Regelung im § 4 Abs. 2 S. 2 findet Anwendung nach dem Wortlaut des EMRK. Diese besagt im Art. 3 EMRK:

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.[61]

Die Auslegung von Folter sowie erniedrigenden und unmenschlichen Handlungen werden nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) definiert.

[57] Vgl. Tiedemann, 2015, S. 70.
[58] Ebd.
[59] § 4 AsylG.
[60] Vgl. Heinhold, 2015, S. 236 ff.
[61] Art. 3 EMRK.

Nach dem EGMR liegt eine *unmenschliche Behandlung* vor, wenn unter der Missachtung der Menschenwürde vorsätzlich anderen Personen offenkundig schweres physisches oder psychisches Leiden zugefügt wurde, durch das es zu akuten psychiatrischen Störungen kommt.[62]

Die Auslegung von *Folter* ist in Art. 1 I UN-Antifolterkonvention niedergelegt. Hiernach bezeichnet Folter vorsätzliche unmenschliche Handlungen durch eine Person, bei denen körperliche und seelische Schmerzen oder körperliches und seelisches Leiden zugefügt werden, um z. B. ein Geständnis zu erlangen, eine Tat zu bestrafen, die durch Dritte begangen wurde, eine Person einzuschüchtern oder sie zu diskriminieren. Die Folterhandlungen müssen nach der Definition der Antifolterkonvention von Personen aus dem öffentlichen Dienst, von in amtlicher Eigenschaft handelnder Personen, auf Veranlassung oder durch stilles Einverständnis hervorgehen.[63]

Erniedrigende Behandlungen liegen nach dem EGMR vor, wenn Gefühle von Angst, Unterlegenheit und Beklemmung vorsätzlich durch Personen hervorgerufen werden, um Menschen zu demütigen und zu erniedrigen, mit dem Ziel psychischen und moralischen Widerstand zu brechen. [64]

Ein weiterer Punkt der durch den § 4 Abs.1 Nr. 3 AsylG geregelt wird, ist der Schutz vor einer individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.[65] Hier ist maßgeblich, dass es sich um einen innerstaatlichen Konflikt handelt und nicht nur um vereinzelte Unruhen oder Tumulte, wobei hier der Grad der Gefährdung entscheidend ist, ob subsidiärer Schutz gewährt wird oder nicht. Grundsätzlich gelten diese Konflikte für den gesamten Staatsraum, jedoch können auch Teilgebiete in Augenschein genommen werden, um inländische Fluchtalternativen in Betracht zu ziehen.[66] Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist es nicht notwendig, dass die Konflikte durch die Armee oder durch organisierte Gruppen geführt werden. Er genügt, dass eine bewaffnete Gruppe eine andere Gruppe oder die Regierung bekämpft, wie z. B. die Auseinandersetzungen der Taliban in Afghanistan oder die Al-Shabaab-Milizen in Somalia.[67]

Der EuGH hat weiterhin entschieden, wie die drohende Gefahr zu ermitteln ist. Er ist zu dem Entschluss gekommen, dass das Merkmal ‚*individuell*' im Sinne von *‚konkret'* auszulegen ist. Das hat zur Folge, dass sich die Gefahr ungeachtet aus der Identität des Opfers ergeben muss, vielmehr aus der objektiv auf die Gefahrenlage. Laut dem EuGH müssen stichhaltige Gründe für die Vermutung sprechen, dass Zivilpersonen nur durch ihre Anwesenheit Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden bezüglich ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit zu erleiden. Damit ist aber auch

[62] Vgl. Tiedemann, 2015, S.72.
[63] Vgl. Heinhold, 2015, S. 237.
[64] Vgl. Tiedemann, 2015. S.72.
[65] Ebd.
[66] Vgl. Heinhold, 2015. S.72 ff.
[67] Vgl. Hocks, 2018, S. 84.

nicht ausgeschlossen, dass u. a. auch die persönlichen Umstände die Gefahr erhöhen können, wie z. B. die beruflichen Tätigkeiten als Polizist oder Arzt.[68]

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus kann ausgeschlossen werden, wenn die Schutzsuchenden im Ausland ein Kriegsverbrechen, schwere Straftaten begangen haben oder wenn der Antragsteller in seiner Person eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit in Deutschland darstellt. Ferner kann ein Ausschlussgrund für die Gewährung des subsidiären Schutzes vorliegen, wenn in Teilgebieten des Heimatlandes Schutz gewährt werden kann.[69]

4.6 Das Asylverfahren

Im Rahmen eines Asylverfahrens wird entschieden, ob ein Asylsuchender Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat. Zuständig für die Durchführung und die Entscheidung eines Asylantrags ist das BAMF. Geprüft werden, ob ein Anspruch auf Asylberechtigung, Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder Abschiebeschutz vorliegt. Dazu gehören auch die Prüfung und Erteilung eines Familienasyls, wenn Angehörige im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland eingereist sind und einen eigenen Asylantrag stellen.[70]

Die folgende schematische Darstellung zeigt den Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland.

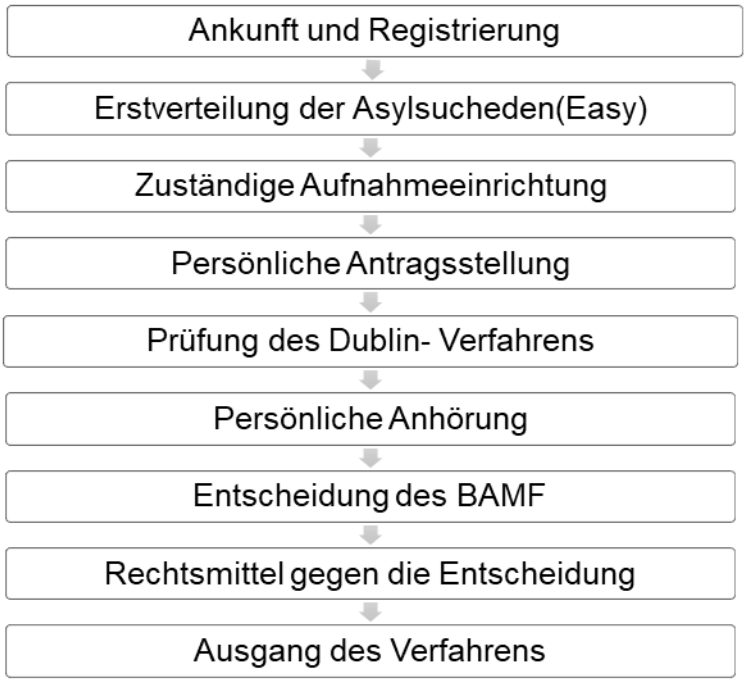

Abbildung 2: Verlauf der Asylantragstellung.

In Deutschland ankommende Asylsuchende müssen sich unmittelbar bei oder nach ihrer Ankunft bei einer Erstaufnahmeeinrichtung melden. Erfolgt der Asylgesuch bei

[68] Vgl. Hailbronner, 2017, AsylG, Rn. 1369.
[69] Vgl. Tiedemann, 2015, S. 73 ff.
[70] Hocks, 2018, S. 128 ff.

einer Grenzbehörde, der Polizei oder der Ausländerbehörde werden die Asylsuchenden von dort aus in die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Unbegleitete Minderjährige werden an das nächstgelegene Jugendamt übergeben, da sie bis zur Volljährigkeit nicht asylmündig sind. Fällt die Zuständigkeit der Erstaufnahmeeinrichtung nicht in deren Bereich oder verfügt diese nicht über die notwendigen Kapazitäten, wird anhand des Quotensystems Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY) ermittelt, wohin der Asylsuchende verteilt wird. Die Verteilung richtet sich bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel. Dieser regelt, welchen Anteil von Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. Dadurch soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden. Erst nach der Verteilung wird festgestellt, welche Außenstelle des BAMF für den Asylantrag zuständig sein wird.[71]

Vor der Asylantragsstellung werden Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung registriert. Die Registrierung erfolgt durch die Abnahme von Passfotos und Fingerabdrücken. Als Nachweis über die Registrierung erhalten Asylsuchende unmittelbar einen Ankunftsnachweis. Dieser Ankunftsnachweis ersetzt die bisher formlose Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Dieser Nachweis ist das erste offizielle Dokument, das eine vorläufige Berechtigung für den Aufenthalt in Deutschland ermöglicht und den Anspruch auf staatliche Leistungen nach dem AsylbLG zusichert, wie z. B. medizinische Versorgung und Verpflegung. Die Asylsuchenden sind seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Jahr 2016 verpflichtet, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.[72] Die maximale Dauer gilt nicht für die sicheren Herkunftsländer. Die Asylsuchenden aus diesen Ländern sind verpflichtet, bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. im Falle einer offensichtlich unbegründeten Ablehnung bis zum Vollzug der Abschiebungsdrohung oder Anordnung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben.[73] Für Personen, die ein beschleunigtes Asylverfahren durchlaufen, gilt die sechs Monatsfrist auch nicht. Die Plicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet nach § 48 AsylG vor Ablauf der sechs Monate. Häufig endet die Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit der Entscheidung einer Zuweisung in eine Kommune oder in einen Landkreis. In der zugewiesenen Stadt oder Kommune wird der Asylsuchende durch das Sozialamt einer Gemeinschaftsunterkunft zugeschrieben. Die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinschaftsunterkunft erstreckt sich i. d. R. bis zum Ende des Asylverfahrens. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist jedoch nicht zwingend. Asylsuchende können auch in Wohnungen untergebracht werden, wenn genügend Wohnraum zur Verfügung steht.[74]

Der Asylsuchende ist verpflichtet, nach der Ankunft in der für ihn zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung bei der zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes persönlich seinen Asylantrag zu stellen. Wird der Asylantrag nicht gestellt, gilt er als zurückgenommen. Die förmliche Asylantragsstellung hat nach § 14 Abs.1 AsylG persönlich zu erfolgen. Eine schriftliche Antragstellung ist nur möglich, wenn

[71] Hocks, 2018, S.137 ff.
[72] Ebd.
[73] Ronte, 2018, S.39 ff.
[74] Hocks, 2018, S. 128 ff.

Asylsuchende einen Aufenthaltstitel mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, sich in einer öffentlichen Anstalt befinden oder minderjährig sind und der Vormund nicht verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Schriftliche Asylanträge können auch bei der Ausländerbehörde eingereicht werden, die dann den Asylantrag unverzüglich an das BAMF weiterleiten müssen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen keinen eigenen Asylantrag stellen, hier reicht der Antrag der Erwachsenen, mit denen die Kinder geflohen sind.[75]

Die Asylsuchenden werden bei der Antragsstellung in ihrer Muttersprache über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und außerdem erhalten sie alle wichtigen Informationen auch schriftlich.[76] Paragraf 15 AsylG regelt die Mitwirkungspflichten der Asylsuchenden bei der Antragsstellung. Hierzu zählen u. a., dass sie zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen müssen, erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden haben, alle Urkunden und andere Beweismittel vorlegen müssen und alle Termine wahrzunehmen haben. Asylsuchende sind verpflichtet, ihre Identität mithilfe von Personaldokumenten oder eines Nationalpasses nachzuweisen, sofern ihnen das möglich ist. Sie müssen sich auch dazu bereit erklären, die Personaldokumente bis zum Abschluss des Asylverfahrens dem BAMF zu überlassen.[77]

Die Originaldokumente werden vom Bundesamt auf die Echtheit überprüft. Im Rahmen der förmlichen Antragsstellung werden die Daten des Antragsstellers erfasst und Fragen zur Person und zum Reiseweg gestellt, um im Rahmen der Dublin-III-Verordnung prüfen zu können, welcher Staat für die Durchführung des Asylantrages zuständig ist. Außerdem werden von dem Antragsteller Passbilder angefertigt und die Fingerabdrücke aller zehn Finger und Handballen genommen. Personen ab dem 14. Lebensjahr müssen zusätzlich keine Fingerabdrücke hinterlassen.[78]

Diese Daten werden mit denen des Ausländerzentralregisters (AZR) sowie des Bundeskriminalamtes abgeglichen, um zu überprüfen, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt[79].

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes „zur besseren Durchsetzung der Ausreiseplicht“ ist das BAMF befugt, Antragsteller zu durchsuchen und Datenträger wie Handy, Tablet oder Laptop einzubehalten und auszuwerten.[80]

Nach der förmlichen Asylantragstellung wird durch das BAMF den Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG ausgestellt, die den Ankunftsnachweis ersetzt. Die Aufenthaltsgestattung kann auch durch die Ausländerbehörde ausgestellt und verlängert werden. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel da. Die Bewegungsfreit und der Arbeitsmarktzugang ist für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung eingeschränkt. Nach § 56 AsylG ist für die ersten drei Monate nach Ausstellung des Auskunftsnachweis der räumliche Aufenthalt auf den Bereich der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Sind die Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung bereits einem Landkreis

[75] Ronte, 2018, S.45 ff.
[76] Ebd.
[77] § 15 AsylG.
[78] Vgl. Hocks, 2018, S. 137.
[79] Hailbronner, 2017, AsylG, Rn. 1386.
[80] BGBI. (2017) I, 2780. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.

oder einer Stadt zugewiesen, dürfen sie sich während des Zeitraums in den vorgeschriebenen zugewiesenen Bereichen aufhalten und diese nur mit einer gesonderten Erlaubnis in Ausnahmefällen verlassen. Die Anordnung erlischt, wenn sich Asylsuchende ununterbrochen seit drei Monaten in Deutschland aufgehalten haben. Nach dem Erlöschen ist es dem Asylsuchenden gestattet, sich im ganzen Bundesgebiet frei zu bewegen. Die Dreimonatsfrist gilt nicht für Personen, die weiterhin verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben.[81]

Gemäß § 61 AsylG dürfen Asylsuchende für die Dauer, in der sie verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu bleiben, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Personen, die aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen wurden, dürfen drei Monate nach der Ausstellung des Ankunftsnachweis eingeschränkt eine Erwerbstätigkeit ausüben. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde und der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Der Zugang zu Integrationskursen wird den Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nicht gewährt.[82]

Wird im Rahmen der Dublin-III-Verordnung festgestellt, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, leitet das BAMF die Anhörung ein. Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Die Anhörungen sind nicht öffentlich. Es kann aber ein Rechtsbeistand, ein Vertreter des UNHCR und bei unbegleiteten Minderjährigen ihr Vormund teilnehmen. Die Teilnahme einer weiteren Vertrauensperson als Beistand ist grundsätzlich möglich.[83] Weitere Teilnehmer der Anhörung sind Angestellte des BAMF(Anhörer), Dolmetscher und der Antragssteller.[84]

Ziel der Anhörung ist es, die individuellen Fluchtgründe der Antragsteller zu erfahren. Hierzu wird der Antragssteller zu seinem Verfolgungsschicksal persönlich angehört. Der Antragsteller hat Zeit, seine jeweiligen Fluchtgründe zu schildern. Er muss Angaben über seinen Lebenslauf und seine Lebensumstände machen. Ferner muss er genaue Schilderungen über die Reisewege machen sowie Aufenthalte in anderen Staaten angeben.[85]

Die Angaben über das persönliche Verfolgungsschicksal spielen bei der Entscheidung eine wesentliche Rolle. Deshalb ist es wichtig, diese in der Anhörung ausführlich und detailliert vorzutragen. Die Antragsteller sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die Vorlage von Beweismitteln, wie z. B. Fotos, Schriftstücke von Behörden oder ärztliche Atteste, können bei der Entscheidungsfindung behilflich sein.

Da die Asylsuchenden die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, wird ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Der Dolmetscher hat eine wesentliche Bedeutung in der Anhörung. Er muss alle Aussagen des

[81] Vgl. Ronte, 2018, S. 55 ff.
[82] Ebd.
[83] Vgl. Tiedemann, 2015, S.116.
[84] Vgl. Ronte, 2018, S. 81 ff.
[85] Vgl. Tiedemann, 2015, S. 116.

Asylsuchenden wortwörtlich wiedergeben. Dies kann sich schwierig gestalten, wenn der Asylsuchende und der Dolmetscher nicht denselben Dialekt sprechen.[86]

Die Angaben des Asylsuchenden werden protokolliert. Das Protokoll stellt die Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag und das gesamte weitere Asylverfahren dar. Diejenigen, die die Anhörung durchgeführt haben, sind nicht immer auch diejenigen, die die Entscheidung treffen, deshalb wird der Niederschrift eine große Bedeutung zugeschrieben. Problematisch hierbei ist es, den unmittelbaren Eindruck über den Asylsuchenden und die Anhörung in dem Protokoll genau wiederzugeben. Im Anschluss an die Anhörung wird das Protokoll für den Antragsteller rückübersetzt. Durch die Unterschrift des Antragstellers wird das Protokoll genehmigt.

Bei minderjährigen Flüchtlingen und besonders schutzbedürftigen Personen, wie z. B. Folteropfer, traumatisierte Personen oder Personen mit geschlechterspezifischen Fluchtgründen, wird ein Sonderbeauftragter für die Anhörung bereitgestellt. Der Sonderbeauftragte hat neben der Anhörung auch die Aufgabe, über den Asylantrag zu entscheiden. Ein Sonderbeauftragter muss im Vorfeld der Anhörung gesondert beauftragt werden.[87]

Auf Grundlage der Anhörung und nach der Überprüfung der eingehenden Dokumente entscheidet das BAMF über den Asylantrag. Das BAMF prüft, ob eine Asylberechtigung, ein Flüchtlingsschutz, ein subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot bei den Asylsuchenden vorliegt. Liegt eine Schutzberechtigung vor, entscheidet das BAMF positiv über den Asylantrag. Wenn keine der Schutzformen in Frage kommt, wird der Asylantrag abgelehnt. Hierbei wird zwischen einer einfachen Ablehnung und einer Ablehnung als „*offensichtlich unbegründet*“ unterschieden.[88]

Gegen die Entscheidung können Asylsuchende Rechtsmittel einlegen. Sie können gegen die Entscheidung des BAMF klagen. Hierbei müssen Fristen eingehalten werden, die in der Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind. Im Falle einer Klage prüft das Gericht die Entscheidung.[89]

Nach Abschluss des Asylverfahrens folgt entweder das Aufenthalts- bzw. Bleiberecht oder die Ausreisepflicht.

5 Rechtsfolgen nach der Anerkennung

In dem vorherigen Kapitel wurde der asylrechtliche Schutz in Deutschland und der Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland erläutert. In diesem Kapitel folgen die Auswirkungen und Auflagen nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus. Hierbei findet ein Vergleich statt, ob und welche

[86] Vgl. Hocks, 2018, S.201 ff.
[87] Vgl. Ronte, 2018, S.78.
[88] Vgl. Ronte, 2018, S. 99 ff.
[89] Vgl. Ronte, 2018, S.92 ff.

Unterschiede bei subsidiär Schutzberechtigen gegenüber Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen vorliegen. Ferner soll in dem Kapitel dargelegt werden, mit welchen Auflagen und Einschränkungen der subsidiäre Schutzstatus verbunden ist.

Der Vergleich erfolgt in allen zentralen Lebensbereichen, die für eine Integration von Asylsuchenden von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen der Zugang zum Arbeitsmarkt, die Erwerbstätigkeit, Bildung, die Wohnung und die Reisefreiheit.

Eine weitere wichtige Rechtsfolge des subsidiären Schutzstatus ist die Aussetzung des Familiennachzugs. Diese Rechtsfolge wird in einem gesonderten Kapitel behandelt, weil sie eine zentrale Bedeutung für die Situation der subsidiär Geschützten darstellt hat.

5.1 Aufenthaltsrechtliche Situation nach der Anerkennung

Die wichtigste Folge der Schutzerkennung ist der gestattete Aufenthalt. Die Dauer des Aufenthalts wird durch die Ausländerbehörden nach den Regelungen des § 25 AufenthG vergeben.

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben demnach nach der Anerkennung gem. § 25 Abs.1 S. 1 AufenthG Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst für drei Jahre erteilt wird. Wenn sich die Lage im Herkunftsland in dieser Zeit nicht ändert, wird die Aufenthaltserlaubnis im Anschluss verlängert. Nach frühestens drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis gewährt werden. Die Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis wurde 2016 neu geregelt. Gut integrierte Asylberechtigte und Flüchtlinge erhalten den unbefristeten Aufenthalt nach drei Jahren. Der Integrationsverlauf ist abhängig von den Sprachkenntnissen in Deutsch und an der Lebensunterhaltssicherung. Wenn der Asylberechtigte oder Flüchtling *hinreichende* Deutschkenntnisse vorweisen und *überwiegend* seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, entsteht nach fünf Jahren ein Anspruch auf einen unbefristeten Aufenthalt.[90]

Subsidiär Schutzberechtigte hingegen erhalten nach ihrer Anerkennung zunächst für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis. Wenn die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz nach der Meinung der Ausländerbehörde noch vorhanden sind, verlängert sie die Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre. Die Ausländerbehörde untersucht bei jedem Verlängerungsantrag, ob die Voraussetzungen noch vorhanden sind, die zu der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis geführt haben. Somit kann subsidiär Schutzberechtigten erst nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Zum Erhalt der Niederlassungserlaubnis müssen subsidiär Schutzberechtigte ihren Lebensunterhalt sichern können, 60 Monate Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung und ausreichenden Wohnraum für die gesamte Familie nachweisen. Weitere Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, sind in § 9 Abs. 2 AufenthG geregelt.[91]

[90] Vgl. Hocks, 2018, S. 120 ff.
[91] Ebd.

5.2 Zugang zum Arbeitsmarkt

Mit dem Inkrafttreten des Asylpakets II am 5. August 2016 ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende sowie für anerkannte Asylbewerber gelockert worden.

So ist die Vorrangprüfung in den Gebieten mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte entfallen. Befindet sich der Asylsuchende seit 15 Monaten ununterbrochen legal in Deutschland, entfällt die Vorrangprüfung für alle Gebiete der Bundesrepublik.[92]

Die Vorrangprüfung sah vor, dass Arbeitgeber, bevor sie einen Asylsuchenden einstellen, nachweisen mussten, dass kein Deutscher oder EU-Bürger für den Job zur Verfügung steht. Diese Regelung ist durch das Asylpaket II entfallen.[93]

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis ist somit uneingeschränkt möglich. So ist z. B. eine selbstständige Erwerbstätigkeit, betriebliche und schulische Ausbildung erlaubt. Die Rechtsfolgen für alle drei Formen der Schutzberechtigung sind bei der Aufnahme der Erwerbstätigkeit dieselben.

5.3 Zugang zur Bildung

Subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 AufenthG haben genau wie anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen. Der Besuch der Integrationskurse ist sogar seit dem 5. August 2016 für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte mit Bleibeperspektive verpflichtend.[94]

Ebenso haben sie auch das Recht, in Deutschland zu studieren und Bafög zu erhalten. Jedoch reicht der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Für die Zulassung an einer deutschen Hochschule muss in der Regel die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH) abgelegt werden. Zudem muss der im Heimatland erworbene Schulabschluss mit der Hochschulberechtigung in Deutschland gleichwertig sein. [95]

5.4 Unterbringung und Wohnsitzauflage

Anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten sowie subsidiär Schutzberechtigten ist es gestattet, sich selbst eine geeignete Wohnung suchen und umzuziehen. Jedoch

[92] Vgl. Hocks, 2018, S. 225.
[93] Vgl. Frintrup, 2018, S.34.
[94] Vgl. Kunz, Ottersbach, 2016, S.31.
[95] Vgl. Hocks, 2018, S.224 ff.

gilt seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Jahre 2016 eine Wohnsitzbeschränkung für alle, die eine Schutzzuerkennung erhalten haben.

Seitdem dürfen subsidiär Schutzberechtigte sowie anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte nicht mehr frei entscheiden, an welchem Ort sie in Deutschland leben möchten. Der Umzug in ein anderes Bundesland ist innerhalb der ersten drei Jahre ab der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht gestattet, wenn die Anerkennung nach dem 01.Januar 2016 erfolgt ist. Diese Verpflichtung heißt Wohnsitzauflage. Während dieser Zeit ist ein Umzug nur dann möglich, wenn

- an einem anderen Ort Familienmitglieder leben (Ehepartner, minderjährige Kinder),
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Gehalt von 715 € netto aufgenommen wurde (Regelung greift auch, wenn der Ehepartner oder minderjährige Kinder die Beschäftigung aufnehmen) oder
- eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird.[96]

Die Wohnsitzauflage kann außerdem aufgehoben werden, wenn ein Härtefall vorliegt. Die Regelungen für den Härtefall sind in § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG festgehalten. Die Wohnsitzregelung wird mit der Ghettobildung und der Erleichterung der Integration begründet.

Der Verstoß gegen die Wohnsitzauflage kann mit Kürzungen der Sozialleitungen geahndet werden.[97]

Die Wohnsitzauflage ist nicht mit der räumlichen Beschränkung gleichzusetzen, die zu Beginn des Asylverfahrens gilt. Schutzberechtigte dürfen sich innerhalb Deutschlands frei bewegen.

Bei der Unterbringung und Wohnsitzauflage werden keine Unterschiede zwischen den Schutzberechtigungen gemacht. Hier gelten für die subsidiär Geschützten dieselben Rechtsfolgen wie für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge.[98]

5.5 Reisefreiheit und Pass

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte haben den Anspruch auf einen Flüchtlingspass. Der Flüchtlingspass wird durch die deutschen Behörden ausgestellt, weil es für einen Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtling unzumutbar ist, für den Erhalt des Passes Kontakt zu dem Staat aufzunehmen, der ihn verfolgt. Ohne Pass sind Reisen für Flüchtlinge nicht möglich. Der ausgestellte Passersatz wird von allen Staaten anerkannt, die die GFK unterschrieben haben.[99]

[96] Vgl. Hocks, 2018, S. 101.
[97] Vgl. Hocks, 2018, S.99 ff.
[98] Ebd.
[99] Vgl. Hocks, 2018, S.96 ff.

Subsidiär Schutzberechtige haben keinen Anspruch auf Ausstellung eines Flüchtlingspasses. Mit der bloßen Aufenthaltsberechtigung dürfen subsidiär Schutzberechtigte Deutschland nicht verlassen, sofern sie nicht im Besitz eines gültigen Passes des Heimatlandes sind. Es besteht aber die Möglichkeit, bei der Ausländerbehörde einen ‚Reiseausweis für Ausländer' zu beantragen, wenn Betroffene keinen Pass haben und nicht die Möglichkeit haben, diesen zu erlangen. Hierzu müssen schwerwiegende humanitäre Gründe die Anwesenheit in einem anderen Staat erfordern. Subsidiär Geschützte können die Ausländerbehörden auf die Richtlinien in Art. 24 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie (QRL) hinweisen. Die Verpflichtung für die Ausstellung des Reiseausweises ist in Art. 24 Abs. 2 QRL niedergelegt. So können Mitgliedsstaaten subsidiär Schutzberechtigten Dokumente für Reisen außerhalb des eigenen Landes ausstellen, wenn keine zwingenden Gründe für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung widersprechen.

5.6 Exkurs: Geschichte eines subsidiär Geschützten

In diesem Abschnitt folgt ein Exkurs über einen subsidiär geschützten asylsuchenden Syrer aus Wuppertal, der Unterstützung bei der Asylverfahrensberatung der Diakonie durch mich erhalten hat. Ich habe I. B. in meiner Beratungssprechstunde während meines Praktikums kennengelernt.

Um eine Anonymisierung des Interviewpartners zu gewährleisten, wird der Name des Klienten abgekürzt.

I. B. ist ein 22-jähriger Syrer, der in Homs geboren und aufgewachsen ist. Anfang 2016 ist er mit seinem Vater über die Mittelmeerroute aus Syrien nach Deutschland eingereist. Zurzeit wohnt I. B. mit seinem Vater in Velbert in einer Mietwohnung. Er besucht einen Sprachkurs der Stufe B2. Die Mutter und drei weitere Geschwister sind in Syrien zurückgeblieben. In Syrien hat I. B. studiert. Durch den Krieg wurde die Universität weitgehend zerstört, so dass ein weiterer Besuch der Universität nicht mehr möglich war. Aus Angst vor der Einberufung in den Militärdienst haben sich I. B. und sein Vater für die Flucht aus Syrien entschieden. Da sein Vater Alleinverdiener in Syrien war, war nicht genug Geld vorhanden für die Flucht der gesamten Familie. Somit haben sie entschieden, dass zunächst nur die männlichen Familienangehörigen die Flucht aus Syrien antreten, mit der Option, die restlichen Familienangehörigen später nachholen zu können. Kurz nachdem sie in Deutschland angekommen sind, haben sie einen Asylantrag gestellt. Nach der Anhörung in der Außenstelle des BAMF in Bielefeld hat I. B. die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus erhalten, da ihm bei der Rückkehr nach Syrien der Einzug in die syrische Armee droht. Sein Vater hingegen hat den subsidiären Schutzstatus erhalten, weil bei ihm laut der Entscheidung des BAMF keine politische oder persönliche Verfolgung oder eine Verfolgung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 und § 3 Abs. AsylG vorliegt. Nach dem Erhalt des Bescheides haben sie mit der Unterstützung der Flüchtlingshilfe in Velbert Klage gegen den Bescheid des Vaters eingelegt. I. B. selbst hat als Volljähriger keinen Rechtsanspruch, seine Mutter und Geschwister nach Deutschland über den Familiennachzug zu bringen. Die Klage zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde abgelehnt. I. B. hat die Beratungssprechstunde der Asylverfahrensberatung

der Diakonie in Wuppertal mit der Bitte um Unterstützung aufgesucht. Er wollte wissen, welche Möglichkeiten noch bestehen würden, für den Familiennachzug.

I. B. erzählte im weiteren Verlauf der Beratungssprechstunde, dass sein Vater aus Sorge um die Familie große gesundheitliche Probleme hat und wegen Depressionen in Behandlung ist. I. B. sagte zudem, dass es ihm auch zunehmend schwerer fällt, am Sprachkurs teilzunehmen, da ihn die Sorge um seine Familienangehörigen stets begleiten würde. Er erwähnte, dass er zum größten Teil zuhause bei seinem Vater bleibt und gar nicht hinausgehen möchte. Er hätte keine Lust, sich mit Menschen zu treffen. Zudem betont er, dass ihnen die Kraft fehlt, ein neues Leben in Deutschland aufzubauen. Dennoch möchte er in Deutschland bleiben, da er in Syrien keine Zukunftsaussichten mehr hat. Der Vater von I. B. hält es aufgrund der Notlage der Familie in Syrien nicht mehr aus in Deutschland zu sein und deutet an, trotz des andauernden Krieges nach Syrien zu seiner Familie zurückzukehren. I. B. merkt im weiteren Verlauf des Gesprächs an, dass es den Familienangehörigen in Syrien durch die jahrelange Trennung der Familie psychisch immer schlechter geht. Die Mutter in Syrien klagt immer mehr über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen und ständige Erschöpfung. Sie telefonieren mehrmals am Tag über Skype miteinander. Eine weitere große Sorge von I. B. ist, dass eine Schwester volljährig ist. Mit der Volljährigkeit erlischt, der Anspruch des Nachzugs zu den Eltern. Auch wenn der Familiennachzug möglich wäre, besteht für die volljährige Schwester kein rechtlicher Anspruch auf Nachzug zur Familie. Diese ausweglose Situation belaste ihn zusätzlich, da seine Schwester als junge Frau in Syrien auf sich allein gestellt in der momentanen Situation nicht überleben könnte.

Da zu diesem Zeitpunkt rechtlich gesehen keine Möglichkeit bestand, die Familie aus Syrien nach Deutschland zu holen, blieb für I. B. und seine Familie nur die Möglichkeit bis 18. März 2018 zu warten, mit der Hoffnung, dass die Aussetzung des Rechts auf Familiennachzug endgültig beendet wird. Die einzige Handhabe zu bestand darin, einen Termin beim Generalkonsulat in Erbil zu beantragen, damit die Familie schon ihren Visumantrag in Erbil stellen kann, für den Fall, dass nach dem 18. März 2018 für subsidiär Geschützte wieder ein Recht auf Familiennachzug besteht, mit dem Hintergrund, eventuelle Wartezeiten zu überbrücken. Eine Möglichkeit für die volljährige Schwester, die Familie B. mit der Unterstützung der Asylverfahrensberatung in Anspruch genommen hat, bestand darin, bei der Ausländerbehörde einen geschlechterspezifischen Härtefallantrag nach § 22 Abs. 1 S. 1 AufenthG[100] zu beantragen, da sie als junge Frau in Syrien auf sich allein gestellt nicht überleben könnte. I. B., sein Vater und die Familie in Syrien warten seit Juni 2017 auf eine Antwort der syrischen Botschaft in Erbil.

Die langen Wartezeiten und die Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens lassen Zukunftspläne in Deutschland bedingt zu. Dies hat zur Folge, dass subsidiär geschützte weniger Chancen bekommen sich zu integrieren, und geringerer Motivationen haben sich eine Leben in Deutschland aufzubauen, da für sie eine Rückkehr in das Heimatland präsenter ist. Die restriktive Politik in Sachen des Familiennachzugs ist inhuman und rechtswidrig. Sie greift in den Art. 6 GG ein,

[100] §§ 22,23 AufenthG.

welches besagt, dass Ehe und Familien unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung stehen.[101]

6 Regelungen zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Die wichtigste Rechtsfolge des subsidiären Schutzstatus ist die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Daher werden in diesem Kapitel gesondert die rechtlichen Regelungen bezüglich des Familiennachzug zu Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Geschützten dargelegt.

Das deutsche Asylrecht unterscheidet bei der Berechtigung zum Familiennachzug zwischen erteilten Schutzformen. Während Asylberechtige nach Art. 16a GG und Asylsuchende mit der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gemäß § 3 AsylG die Berechtigung zum Familiennachzug haben, wurde bei subsidiär Schutzberechtigten dieses Recht zunächst für zwei Jahre ausgesetzt. In diesem Kapitel werden zuerst die Rechtsgrundlagen zum Familiennachzug zu Asylsuchenden allgemein erläutert und anschließend wird auf die Regelungen bei subsidiärem Schutzstatus eingegangen. Es folgt noch ein Exkurs zu den Zahlen bezüglich der Asylentscheidungen zwischen den Jahren 2015–2017. Hier liegt der Fokus auf Asylentscheidungen, die vor und nach dem Inkrafttreten der Aussetzungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, getroffen wurden. Hierzu werden auch die Zahlen der Klageverfahren, die gegen den erteilten subsidiären Schutzstatus eingelegt wurden, abgebildet.

6.1 Grundsätze des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten

Artikel 6 Abs. 1 GG besagt, dass Ehen und Familien unter besonderem Schutz stehen. Unter Einbeziehung des Art. 6 GG besagt § 27 Abs. 1 AufenthG, dass wegen der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft ausländischen Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zum Familiennachzug erteilt werden muss.[102]

Für den Nachzug müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, wie z. B. die Sicherung des Lebensunterhaltes und, ausreichender Wohnraum. Die weiteren Voraussetzungen sind in § 5 AufenthG festgehalten. Von den Erteilungsvoraussetzungen kann abgesehen werden, wenn wegen dem sogenannten privilegierten Nachzug nach der Anerkennung als Flüchtling innerhalb von drei Monaten eine fristwahrende Anzeige bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides. Eine weitere Voraussetzung für den Familiennachzug ist der Besitz von gültigen Pässen. Anspruch auf den Nachzug zur Familie hat die Kernfamilie. Hierzu zählen Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder. Für den Familiennachzug zu

[101] Art. 16 GG.
[102] § 27 AufenthG.

dem Schutzberechtigten müssen Kinder bei der Antragstellung unter 18 Jahren alt sein. Der Familiennachzug von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern ist separat in dem § 36 Abs. 1 AufenthG geregelt. Für den Fall, dass Eltern zu erwachsenen Kindern, erwachsene Kinder zu den Eltern oder Geschwister zu Geschwister nachziehen möchten, gilt der „sonstige Familiennachzug“ der in § 36 Abs. 2 AufenthG festgelegt ist.[103] Dieser Paragraf besagt, dass der Familiennachzug zu sonstigen Familienangehörigen nur erteilt werden kann, wenn er zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.[104] Laut dem Bundesverwaltungsgericht setzt eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich voraus, dass eine dringende spezifische Angewiesenheit auf familiäre Hilfe in Deutschland gegeben sein muss.[105]

Eltern dürfen grundsätzlich nur im Falle von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF), denen der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutz zugesprochen wurde, nachziehen. Hierzu muss sich der UMF ohne Eltern in Deutschland aufhalten. Wichtig ist, dass die Visumserteilung vor der Volljährigkeit des Schutzberechtigten stattfinden muss.[106] Hier kann es eventuell zu einem engen Zeitfenster kommen, wenn der UMF kurz vor der Volljährigkeit steht.

6.2 Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Wie dem § 29 Abs. 2 AufenthG zu entnehmen ist, berührten die Regelungen des Familiennachzugs auch die subsidiär Schutzberechtigten. Ab dem 18. März 2016 wurde als Bestandteil des Asylpakets II durch die Bundesregierung in § 104 Abs. 13 AufenthG eine Übergangsregelung für den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte eingeführt. Die Regelung besagt, dass subsidiär Schutzberechtigte, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz gewährt worden ist, bis zum 16.03.2018 vom Familiennachzug ausgeschlossen sind. Von diesem Ausschluss sind nicht diejenigen betroffen, denen vor dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.[107]

Die Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre ist eine Reaktion auf die gestiegenen Flüchtlingszahlen. Die Änderung des Gesetzes wird damit begründet, dass eine hohe Anzahl von Anträgen auf den Familiennachzug zu erwarten sei und dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Interesse der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft für zwei Jahre ausgesetzt werden soll.[108] Der Gesetzesgeber hat als eine weitere Begründung angegeben, dass syrische Geflüchtete von der Einschränkung nicht betroffen sein werden.

[103] Vgl. Hocks, 2018, S. 102 ff.
[104] § 36 Abs.2 AufenthG.
[105] BVerwG 10 C 15.12
[106] Vgl. Hocks, 2018, S. 107.
[107] Vgl. Hocks, 2018, S. 105.
[108] BT-Drucks. 18/7538, 2016. S. 1.

Die einzige Möglichkeit, die Familienangehörigen während der Sperre nachziehen zu lassen, sind Härtefallanträge. So soll eine Genehmigung zum Nachzug zu den subsidiär Schutzberechtigten in Härtefällen gemäß § 22 S. 1 AufenthG zulässig bleiben. Nach § 22 und § 23 ist die humanitäre Aufnahme von Familienangehörigen zu subsidiär Geschützten weiterhin möglich.[109]

Die Härtefallregelung fand jedoch bisher in wenigen Fällen Anwendung. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes wurde zum Jahresende 2016 66 Personen die Berechtigung zum Nachzug zu einem subsidiär Schutzberechtigten erteilt und nach positiver Prüfung bei 113 Fällen ein Visumsverfahren eingeleitet.[110]

6.2.1 Exkurs: Zahlen der subsidiär Schutzberechtigten zwischen den Jahren 2015 und 2018

Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens wurde davon ausgegangen, dass eine geringe Anzahl von Flüchtlingen von dieser Änderung betroffen sein wird, da laut der Statistik im ersten Quartal 2016 die Anzahl der subsidiär Geschützten sehr gering war. Im Laufe der Jahre ist die Zahl der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge, die keinen Flüchtlingsstatus nach der GFK haben, sondern nur einen subsidiären Schutzstatus, deutlich gestiegen.

Nach Angaben des BAMF entfielen im Zeitraum von Januar bis März 2016 von insgesamt 150.233 entschiedenen Asylanträgen lediglich 1.335 auf den subsidiären Schutzstatus.[111]

Ende Mai kurz nach dem Inkrafttreten der Aussetzung des Familiennachzugs hat sich die Zahl der subsidiär Geschützten auf 5.595 erhöht.[112]

Im Juli 2016 hat das BAMF über die Asylanträge von 51.757 Personen entschieden. Hierbei wurde 18.906 Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft und 12.090 Asylsuchenden der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.[113]

[109] Vgl. Ronte, 2018, S. 141.
[110] Auswärtiges Amt, 2017, Schriftliche Fragen Härtefallregelung nach §22 AufenthG, November 2017, Fragenummer 11-263.
[111] BAMF, 04.2016. Vorstellung der Asylzahlen.
[112] BAMF, 05.2016Asylgeschäftsstatistik.
[113] BAMF, 06.2016.Asylgeschäftsstatistik.

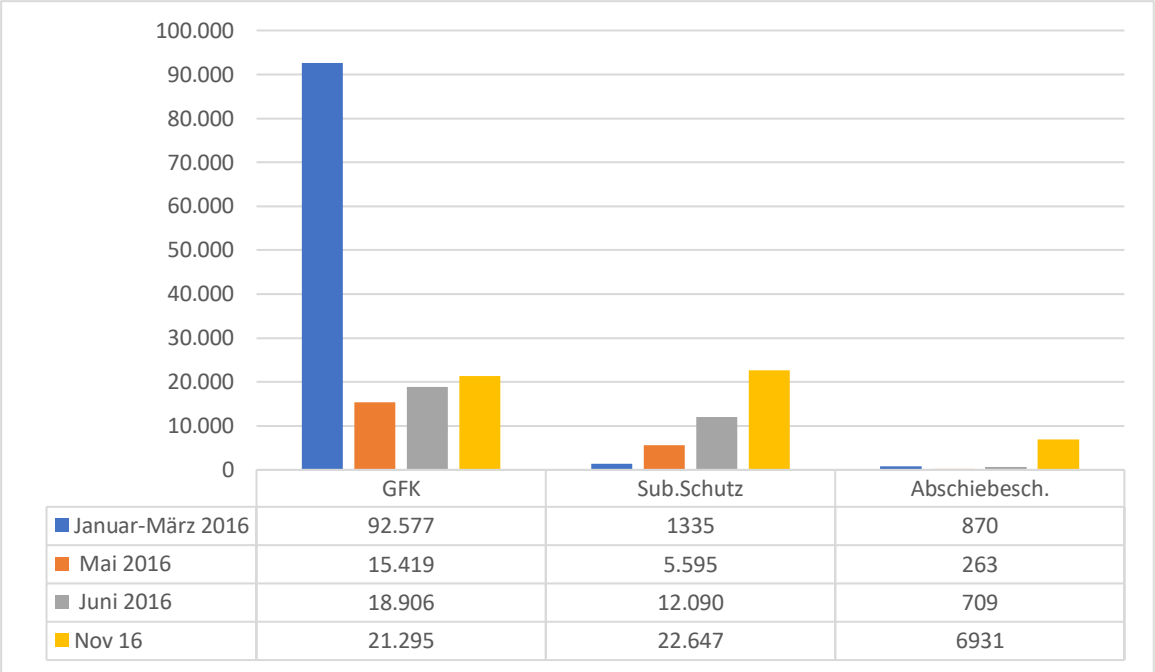

	GFK	Sub.Schutz	Abschiebesch.
Januar-März 2016	92.577	1335	870
Mai 2016	15.419	5.595	263
Juni 2016	18.906	12.090	709
Nov 16	21.295	22.647	6931

Abbildung 3: Asylentscheidung von Januar bis November 2016 in Zahlen.

Quelle: BAMF Geschäftszahlen März 2016.

Das bedeutet, dass von Januar bis März ca. 1 % der getroffenen Entscheidungen auf den subsidiären Schutzstatus und ca. 97 % auf die Anerkennung des Flüchtlingsstatus entfallen sind.[114]

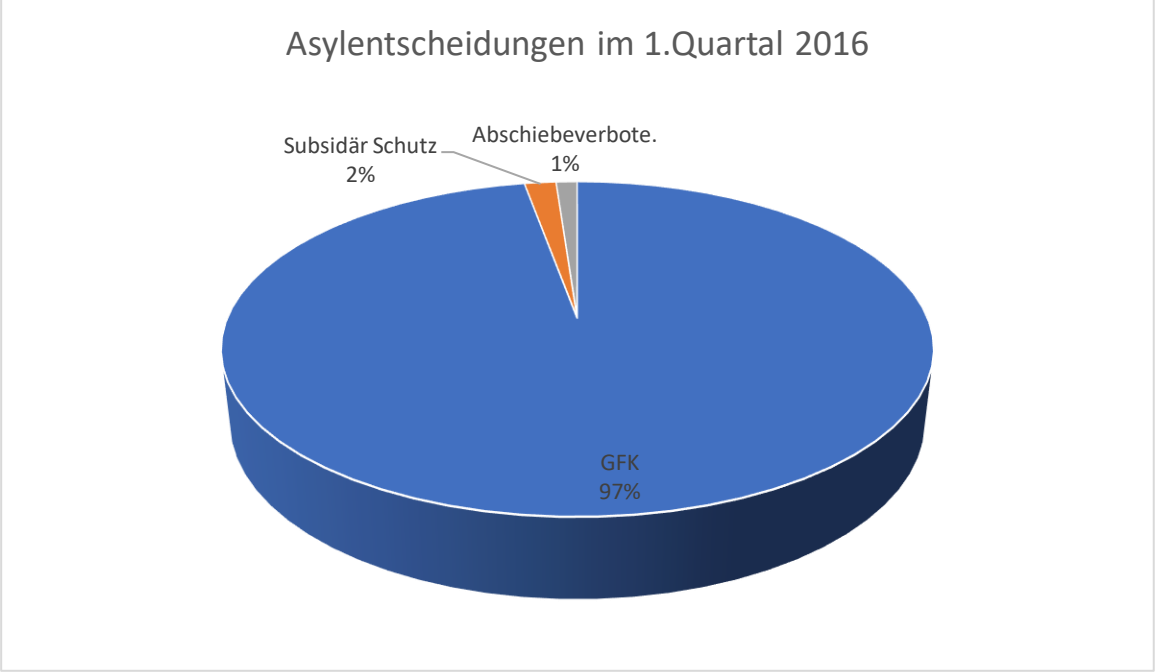

Abbildung 4: Asylentscheidungen – prozentualer Anteil von Januar bis März 2016.

[114] BAMF, 03.2016. Bundespressekonferenz: Vorstellung der Asylzahlen.

Quelle: BAMF Geschäftszahlen März 2016.

In der Asylgeschäftsstatik vom Juni 2016 des BAMF entfielen ca. 37 % der entschiedenen Anträge auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und ca. 23 % auf den subsidiären Schutzstatus. In dem Zeitraum von Januar bis Juli 2016 hat sich die Quote der subsidiär Schutzberechtigten fast verzehnfacht.[115]

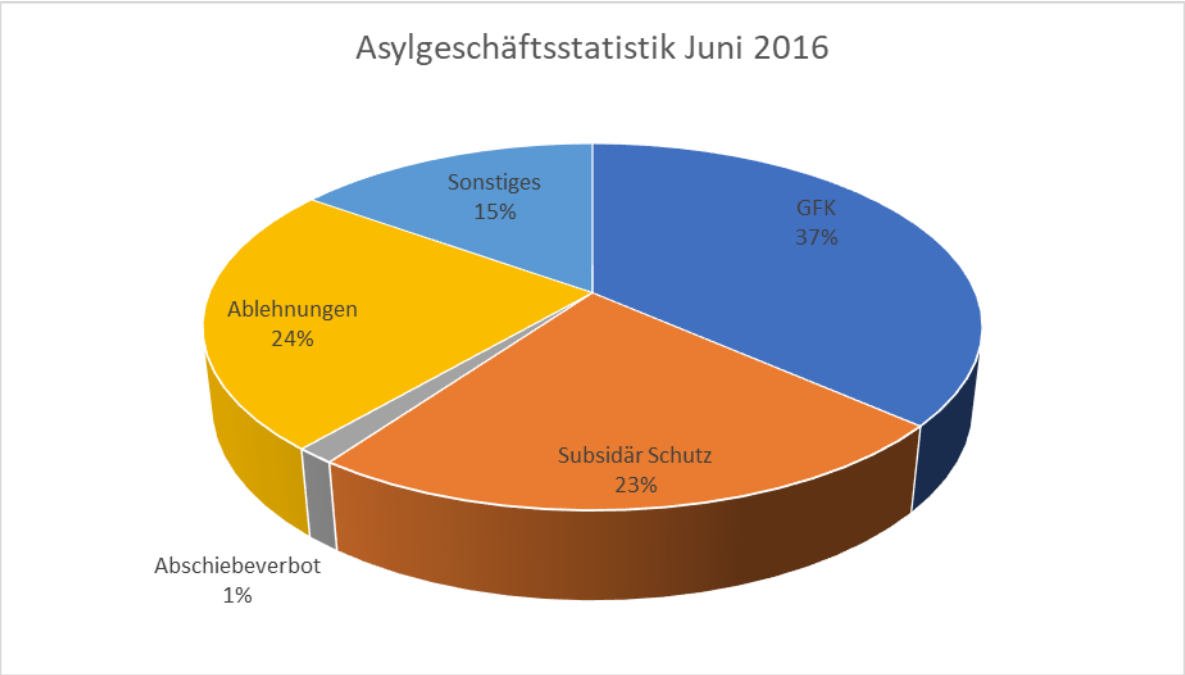

Abbildung 5: Asylentscheidungen – prozentualer Anteil Juni 2016.

Quelle: BAMF, Asylgeschäftsstatistik, 2016.

Der Höhepunkt der Asylentscheidungen zur Erteilung des subsidiären Schutzes ist im November 2016 verzeichnet worden. Zu diesem Zeitpunkt überholt der Anteil der subsidiär Schutzberechtigten den Anteil der anerkannten Flüchtlinge. Circa 44 % der getroffenen Asylentscheidungen entfallen auf den subsidiären Schutz und 42 % auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Hier ist ein rasanter Anstieg zu verzeichnen.

Somit sind mit der Anerkennung des subsidiären Schutzstatus viel mehr Asylsuchende von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen, als in der Gesetzesbegründung zum Aussetzen des Familiennachzugs gesagt wurde. Die in der Statistik aufgeführten subsidiären Schutzberechtigten sind ab März 2016 von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen. Dies entspricht einer Anzahl von ca. 55.620 betroffenen Personen von Mai bis November 2016.

[115] BAMF, 12.2016. Asylgeschäftsstatistik.

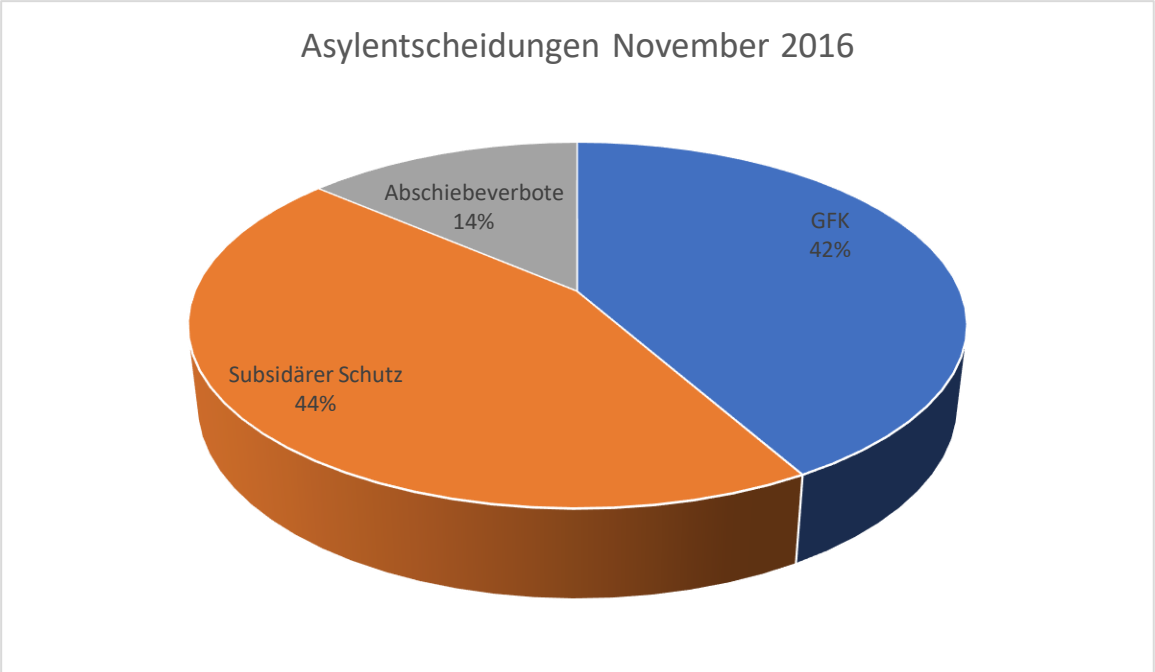

Abbildung 6: Asylentscheidungen – prozentualer Anteil November 2016.

Quelle: Asylgeschäftsstatistik November 2016.

Im Jahr 2017 liegt der Anteil der subsidiär Schutzberechtigten bei 16,3 % und 2018 bei 11,6 %. Das ist ein leichter Rückgang im Vergleich zu 2016. Die Zahlen der Asylsuchenden in Deutschland 2018 sind im Vergleich zu den Vorjahren auch rückläufig.[116]

Nach den Statistiken des BAMF wurden die meisten Asylanträge seit 2016 durch Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien gestellt. Sie machen den größten Anteil der subsidiär Geschützten aus.[117]

Laut dem UNICEF hat sich seit 2016 die Lage in Syrien nicht gebessert, sondern die Menschenrechtsverletzungen, Tötungen und Rekrutierungen von Kindern haben zugenommen. Dennoch hat das BAMF seit Anfang 2016 seine Entscheidungspraxis geändert und gewährt den Asylsuchenden aus Syrien vermehrt subsidiären Schutz.[118]

6.2.2 Gerichtliche Verfahren gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Gegen den Bescheid der Asylentscheidung des BAMF können Asylsuchende Klage vor einem Verwaltungsgericht erheben. Der zugestellte Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Diese Belehrung muss folgende Informationen enthalten:

- welche Rechtsmittel,

[116] BAMF, 12.2018, Asylgeschäftsstatistik.
[117] BAMF, 12.2016, Asylgeschäftsstatistik.
[118] Unicef, 2017, 6 Jahre Syrien Bericht, S.4.

- innerhalb welcher Frist,
- bei welchem Gericht eingelegt werden können.

Falls diese Belehrung fehlerhaft ist oder fehlt, verlängert sich die Rechtsmittelfrist nach § 58 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf ein Jahr.[119]

Im Asylgesetz wird zwischen zwei Fristen für die Bescheide vom BAMF unterschieden. Gegen eine Ablehnung oder wenn dem Asylantrag nur teilweise stattgegeben wurde, muss die Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen. Die Klagebegründung muss innerhalb von einem Monat nach der Zustellung eingereicht werden. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Bis zu einem endgültigen Urteil bleibt der aktuelle Schutzstatus erhalten.[120]

Bei einer Ablehnung, die „offensichtlich unbegründet" ist, oder wenn der Antrag als unzulässig gesehen wird, muss die Klage schon innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids bei Gericht eingelegt werden. Die Klagebegründung muss auch innerhalb von einem Monat nach der Zustellung erteilt werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Hier besteht die Möglichkeit, dass eine Abschiebungsanordnung wirksam bleibt. Die aufschiebende Wirkung muss beim Gericht zusätzlich beantragt werden. Geschieht dies nicht, kann der Asylsuchende trotz laufendem Klageverfahren abgeschoben werden.[121]

Für eine Klage ist eine Klagebegründung von enormer Bedeutung. Die Klagebegründung muss innerhalb von einem Monat ab Zustellung an das zuständige Gericht mitgeteilt werden. Der Inhalt der Klagebegründung sollte individuelle Gründe umfassen, die die Glaubhaftigkeit, die durch das BAMF angezweifelt wurde, untermauern können. Von Bedeutung kann es auch sein, wenn in der Begründung auf die allgemeine Lage im Herkunftsland und auf die konkrete Lebenssituation des Antragstellers eingegangen wird.[122]

Klagen gegen die Entscheidungen vom BAMF haben in den letzten Jahren zugenommen. In den jährlich veröffentlichten Publikationen des BAMF werden die Zahlen der geführten Klageverfahren bekanntgegeben. Die Zahl der Klagen gegen die Entscheidungen des BAMF ist im Vergleich von 2015 zu 2016 von 16,1 % auf 24,8 % gestiegen.[123] Der Anteil der abgelehnten Asylentscheidungen, die bei den Verwaltungsgerichten angefochten wurden, lag 2016 bei 43,2 %. Gegen die Entscheidung der subsidiären Schutzgewährungen lag der Anteil der Klagen bei den Verwaltungsgerichten bei 37,7 %. Die Verwaltungsgerichte haben 2016 bei 9.872 Klagen Entscheidungen getroffen. Bei 5.796 syrischen Flüchtlingen wurde die Entscheidung korrigiert auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.[124] Im Vorjahr wurden durch die Verwaltungsgerichte 1.444 Entscheidungen auf die

[119] Vgl. Hocks, 2018, S. 244 ff.
[120] Vgl. Hocks, 2018, S. 247 ff.
[121] Vgl. Hailbronner, 2017, S.460.
[122] Vgl. Hocks, 2018, S. 250.
[123] BAMF, 12.2015. Das Bundesamt in Zahlen.
[124] BAMF, 12.2016. Das Bundesamt in Zahlen.

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft korrigiert. Auf syrische Staatsbürger entfielen 217 dieser Entscheidungen.

Im Jahr 2017 nach dem Inkrafttreten der Aussetzung des Familiennachzugs wurden 66.247 Verbesserungsklagen bei den Verwaltungsgerichten eingereicht; 51.086 Klagen stammten von syrischen Staatsbürgern. Bei den Verwaltungsgerichten wurde über 42.585 Klagen entschieden, davon waren 20.123 zu Gunsten der Anerkennung des Flüchtlingsstatus.[125]

Auffällig ist, dass nach dem Inkrafttreten der Aussetzung des Familiennachzugs die Zahl der Klagen gegen die Entscheidungen des BAMF gestiegen ist. Anlass für den Anstieg ist die Änderung der Entscheidungspraxis des BAMF, seit 2016 Asylsuchenden aus Syrien lediglich subsidiären Schutz zu gewähren.

6.2.3 Neuregelungen des Familiennachzugs zu subsidiär geschützten Schutzberechtigten

Subsidiär Geschützte, die nach dem 16.03.2016 die Asylanerkennung erhielten, haben weiterhin keinen Anspruch auf den Familiennachzug. Mit der Neuregelung, die am 12. Juli 2018 in Kraft getreten ist, gibt es für subsidiär Schutzberechtigte ab dem 01.August 2018 die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen.

Subsidiär Geschützte, die vor dem 17. März 2016 anerkannt wurden, sind von der Neuregelung ebenfalls (falls sie noch keinen Antrag für den Familiennachzug gestellt haben) betroffen. Der Anspruch, den sie auf den vereinfachten Nachzug mit Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum hatten, entfällt mit der Neuregelung. Sie haben dann lediglich die Möglichkeit zu einem Nachzug als Härtefall.[126]

Nach der Neuregelung des Gesetzes § 36a Abs. 2 AufenthG können bis zu 1.000 Visa monatlich ausgegeben werden. Für die Zeit vom 01.August bis zum 31.Dezember 2018 dürfen höchstens 5.000 Visa erteilt werden. Die nichtgenutzten Kontingente dürfen in diesem Zeitraum auf den Folgemonat übertragen werden. Seit Januar 2019 gibt es die Regelung des Übertrags nicht mehr. Nichtgenutzte Plätze im Kontingent verfallen. Die Höchstgrenze liegt seit Januar 2019 bei 1.000 Visa pro Monat.[127]

6.2.4 Voraussetzungen zum Nachzug

Die Voraussetzungen zum Nachzug sind im § 36a AufenthG geregelt. Nach § 36a AufenthG Abs. 2 S.1 können monatlich 1.000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das

[125] BT-Drucks. 19/1371, 2017, S.43 ff.
[126] BT-Drucks. 19/2438, 2018.
[127] Ebd.

Kindeswohl besonders zu beachten ist und das Vorliegen von humanitären Gründen, wobei hier die Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen sind.

Die Anzahl der monatlich erteilten Visa wird in der Gesetzesbegründung damit begründet, dass bei dieser monatlichen Anzahl die Integration gelingen kann und die Aufnahmesysteme der staatlichen Institutionen die Aufnahme und Integration bewältigen können.[128]

6.2.5 Berechtigte Angehörige

Nachzugsberechtigt sind gem. 36a AufenthG der Ehepartner und die minderjährigen ledigen Kinder oder im Fall eines ledigen unbegleiteten Minderjährigen die Eltern. Sonstige Familienangehörige wie Geschwister sind weiterhin nicht berechtigt zum Nachzug.[129]

6.2.6 Humanitäre Gründe

Die Voraussetzungen für die humanitären Gründe, die zum Nachzug zu einem subsidiär Geschützten berechtigen, sind nach § 36a Abs. 2 AufenthG,

- die Dauer der Trennung der Familie,
- die Beteiligung eines minderjährigen ledigen Kindes,
- bestehende Gefahr für Leib und Leben des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern von minderjährigen Kindern
- sowie schwere Krankheiten, schwere Pflegebedürftigkeit oder schwere Behinderung.[130]

Die Dauer der Trennung ist eine humanitäre Voraussetzung, da diese im Rahmen des Schutz- und Förderungsgebots des Art. 6 Abs. 1 GG zu beachten ist. Die Dauer der Trennungszeit soll i. d. R. mit dem Stellen des Asylantrages des Schutzberechtigten in Deutschland verknüpft werden, d.h. die Dauer wird ab dem Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags gerechnet.[131]

Die weitere Voraussetzung der Minderjährigkeit richtet sich nach deutschem Recht.

Die schweren Krankheiten, Behinderungen oder schwere Pflegebedürftigkeit müssen durch qualifizierte Bescheinigungen glaubhaft gemacht werden.[132]

Die Regelungen in § 36a Abs. 2 AufenthG sind nicht abschließend.

Die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit des Familienangehörigen wird in der Gesetzesbegründung so beschrieben, dass eine ernsthafte Gefährdung des

[128] BT-Drucks. 19/2438, 2018, S.3
[129] BT-Drucks. 19/2438, 2018, S.22.
[130] Ebd.
[131] Ebd.
[132] Ebd.

Familienangehörigen vorliegen muss. Das kann z. B. drohende Gewalt, drohende Rekrutierung als Kindersoldat, drohender Menschen- oder Kinderhandel oder drohende Zwangsheirat sein. Die Gefahr sollte nicht rein abstrakt sein.

Die Schwere der Erkrankung, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sollte nicht vorrübergehend sein und nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts behandelbar sein. Die Familienzusammenführung ist hier nach dem Gesetzgeber angebracht, damit die Hilfe und Pflege von Familienangehörigen übernommen werden kann.[133]

6.2.7 Kindeswohl

Das Kindeswohl soll nach der Gesetzesbegründung besondere Berücksichtigung finden. Die besonderen Berücksichtigungsgrundsätze sind in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) niedergelegt, für die sich Deutschland verpflichtet hat, nach den dort geltenden Voraussetzungen zu handeln. Die Visaanträge sind gemäß der UN-Kinderrechtskonvention wohlwollend, fürsorglich und schnell zu bearbeiten. Die besondere Schutzbedürftigkeit wird grundsätzlich bei Kindern unter 14 Jahren angenommen. Bei der Überprüfung der Kindeswohlinteressen sind insbesondere die Unterkunfts-, Betreuungs- und Personensorgesituation des Minderjährigen zu berücksichtigen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich der Minderjährige in Deutschland oder im Ausland aufhält. Dem Trennungszeitraum bei Minderjährigen kommt eine besondere Bedeutung zu, weil hier kindliches Zeitempfinden beachtet werden soll.[134]

6.2.8 Integrationsaspekte

Nach der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sollen nach der Feststellung von humanitären Gründen auch zusätzlich die Integrationsaspekte besonders berücksichtigt werden.

Laut der Gesetzesbegründung sind positive Integrationsaspekte bei den nachziehenden Familienangehörigen bei der Entscheidung über den Familiennachzug zu berücksichtigen. Positive Integrationsaspekte sind z. B. Kenntnisse der deutschen Sprache oder anderweitige Aspekte, die für eine positive Annahme einer gelingenden Integration sprechen.

Bei dem subsidiär Geschützten, zu dem der Nachzug erfolgen soll, werden durch den Gesetzgeber gezielte Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit, besondere Fortschritte beim Spracherwerb, die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum, gesellschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten als positive Integrationsaspekte gewertet.

[133] BT-Drucks. 19/2438, 2018, S.22 ff.
[134] Ebd.

Neben den positiv gewerteten Integrationsaspekten enthält die Gesetzesbegründung auch negative Aspekte, die gegen den Nachzug sprechen. Hierzu zählen Straftaten des subsidiär Geschützten. Insbesondere sollen die Straftaten von Intensiv- oder Mehrfachtätern berücksichtigt werden.[135]

Neben den negativen Aspekten ist der Nachzug des Ehegatten zum subsidiär Geschützten nicht gestattet, wenn die Ehe nach der Flucht geschlossen wurde.[136]

6.3 Ablauf des Visumverfahrens

Grundsätzlich ist der Ablauf des Visumverfahrens nach § 36a AufenthG genauso wie das generelle Verfahren zur Erteilung eines nationalen Visums. Unterschiede ergeben sich aus der Erfassung der humanitären Gründe und Integrationsleistungen. Zuständig für die Erteilung der Visa sind die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörde.[137]

Die Anträge auf Familienzusammenführung werden bei den zuständigen Botschaften oder beim Generalkonsulat über ein Webportal des Auswärtigen Amtes eingereicht.[138] Nach erfolgreicher Terminbuchung wird per E-Mail der Termin bei der zuständigen Botschaft vergeben, bei der Familienangehörige mit den notwendigen Unterlagen erscheinen müssen.

Die Auslandsvertretung untersucht bei diesem Termin die Fragen zur Identität und zur Eheschließung. Sie beurteilt auch Krankheiten und Pflegebedürftigkeit bei den nachziehenden Personen während des Termins. Die zuständige Ausländerbehörde wird von der Auslandsvertretung zur weiteren Prüfung miteinbezogen. Während die Auslandsvertretung die Umstände bei den Nachziehenden prüft, erfolgt diese Prüfung bei den subsidiär Geschützten durch die Ausländerbehörde. Für die Erteilung des Visums ist die Zustimmung der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde notwendig. Die zuständige Ausländerbehörde stellt fest, ob es sich um einen Härtefall handelt oder nicht. Die Bewertung, ob ein Fall von größerer Bedeutung ist als ein anderer, erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt. Anhand der erhaltenen Informationen durch die Ausländerbehörde und die Auslandsvertretung bezüglich der humanitären Gründe trifft das Bundesverwaltungsamt unter der Berücksichtigung der vorgegebenen Aspekte eine Entscheidung darüber, welche Familienangehörige nachziehen dürfen.[139]

[135] Ebd.
[136] § 36a AufenthG.
[137] www.Berlin-Hilft.de, Ablauf des Visaverfahrens, 2018.
[138] Registrierung für die Beantragung eines Visums für den Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten, Auswertiges Amt.
[139] BT-Drucks. 19/2438, 2018.

6.4 Subsidiärer Schutz aus der strukturellen Perspektive

Der erheblichste Nachteil von subsidiär Geschützten im Vergleich zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen ist die Aussetzung des Familiennachzugs. Jedoch gibt es weitere Nachteile des subsidiären Schutzstatus im Alltag. So ist laut dem Asylmagazin 4/2017 *‚Subsidiäre Flüchtlingspolitik‘* die Wohnungssuche mit kürzerer Aufenthaltsdauer schwieriger, da Vermieter ihre Wohnungen lieber längerfristig vermieten. Die kürzere Aufenthaltsdauer wirkt in diesem Fall für Vermieter abschreckend. Sie stellt auch einen Nachteil bei der Studienplatzvergabe dar, da einige Universitäten in diesem Fall keine Studienplatzzusage erteilen.[140]

Weiterhin stellt der verkürzte Aufenthaltstitel bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung einen erheblichen Nachteil dar. Den meisten Arbeitgebern ist es wichtig, ihre Arbeitnehmer längerfristig in ihren Betrieben als Arbeitskraft zu erhalten. Die Unsicherheit über die tatsächliche Aufenthaltsdauer kann auf mögliche Arbeitgeber abschreckend wirken, so dass sie sich gegen die Personen mit verkürzter Aufenthaltsdauer entscheiden.

Die Vorgaben für die Niederlassungserlaubnis sind auch an höhere Voraussetzungen geknüpft als bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen. Sie müssen zum Erhalt der Niederlassungserlaubnis die Voraussetzungen aus § 9 Abs. 2 AufenthG anführen können, wie z. B. den Lebensunterhalt sichern, 60 Monate Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung und ausreichend Wohnraum für die gesamte Familie nachweisen. Zudem müssen sich subsidiär Schutzberechtigte einer weiteren Prüfung durch die Ausländerbehörde unterziehen. Es wird geprüft, ob die Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel noch vorhanden sind, damit sie ihren Aufenthaltsstatus verlängern können.[141] Dies bedeutet zusätzliche Unsicherheit und Belastung für subsidiär Geschützte, was zu Stresssituationen führen kann.

Subsidiär Schutzberechtigten wird das Recht auf Reisen genommen, da sie keinen Anspruch auf die Erteilung eines Reisepasses haben. Für Auslandsreisen außerhalb der EU benötigen sie ihren Heimatpass, den sie häufig nicht mehr besitzen. Aufgrund der Aussetzung des Familiennachzugs ist der Pass für subsidiär Schutzberechtige von großer Bedeutung, da Familienangehörige sich häufig auch in anderen Ländern aufhalten. Hier entstünde für sie die Möglichkeit, mit dem Reisepass die Familienangehörigen zu besuchen.[142] Die Ausstellung des Heimatpasses erfolgt in der zuständigen Botschaft des Heimatlandes. Es wird jedoch vom Betreten des Botschaftsgebiets abgeraten, da Flüchtlinge während des Aufenthaltes in der Botschaft nicht durch das deutsche Gesetz beschützt werden können und, da angenommen wird, dass sich betroffene Personen erneut dem Schutz des

[140] Vgl. Heuser, Asylmagazin, 4/2017. S.145 ff.
[141] Vgl. Hocks, 2018, S. 120 ff.
[142] Vgl. Heuser, Asylmagazin, 04/2017, S.145 ff.

Verfolgerstaates unterstellt, und dies zum Erlöschen der Anerkennung führen kann.[143]

Die Intention des Gesetzgebers, „die Interessen der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft zu bewahren“, damit die Integration besser funktioniert, dass der Gesetzgeber mit dem Erteilen des subsidiären Schutzes und der damit verbundenen Aussetzung des Familiennachzugs seiner Intention, die Interessen […], nicht gerecht wird, da subsidiär Geschützte vorrangig damit beschäftigt sind, ihre Rechte wahrzunehmen und die Angst um ihre Familien die Integration eher verhindert als sie zu fördern. Der Familiennachzug und das Zusammenleben in der Familie würden hingegen zu einer guten Integration beitragen.

6.5 Subsidiärer Schutz aus menschenrechtlicher Sicht

Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien wurden zunächst bei dem Asylverfahren in Deutschland bevorzugt behandelt. Wie der Statistik zu entnehmen ist, wurden sie häufig als Flüchtling anerkannt. Durch die gestiegenen Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 stand Deutschland vor einer neuen Herausforderung. Auf diese Herausforderung hat die Regierung mit Einschränkungen im Asylrecht reagiert. Die gravierendste Einschränkung, die die subsidiär Schutzberechtigten betrifft, ist die Aussetzung des Familiennachzugs zu den Angehörigen nach Deutschland. Mit dieser Einschränkung verstößt der Gesetzgeber gegen die menschenrechtlichen Verträge wie der EMRK, UN- Kinderrechtskonvention (KRK) und dem Grundgesetz.

Obwohl am 1.August 2015 der Gesetzgeber Änderungen im AufenthG bezüglich zum Erleichterten Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten beschlossen hat, das GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte beim privilegierten Familiennachzug vollständig gleichgestellt hat, wurde drei Jahre später nicht nur der privilegierte Nachzug verhindert, sondern der Famillienn nachzug wurde zunächst gänzlich verhindert und später mit strengen Auflagen und einer Obergrenze verbunden.[144]

Die Aussetzung des Familiennachzugs wir durch viele Verbände, Organisationen sowie der Opposition stark kritisiert, da die langjährige Trennung von Flüchtlingsfamilien gegen den Art. 6 GG verstößt.

Hierzu gibt es Rechtsprechungen des Bundeverfassungsgerichts, die besagen, dass es keinen unmittelbaren Anspruch auf Familiennachzug[145] gibt, eine familiäre Trennung für eine „überschaubare“ Zeit ist jedoch zulässig[146]. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem *Urteil vom 4.9.2012 – 10 C 12.12* festgestellt, dass bei dem Ehegattennachzug die Dauer der Trennung von einem Jahr als Grenze

[143] § 72 AsylG.
[144] Vgl. Ronte, 2018, S. 139.
[145] Vgl. Heuser, Asylmagazin, 04/17, S.127.
[146] Ebd.

gem. Art. 6 Abs. 1 GG erreicht ist[147] und in einem weiteren Urteil festgelegt hat, dass eine Frist von drei Jahren bis zur Familienzusammenführung für frisch geschlossene Ehen zu lang sei.[148] Jedoch wurde nicht genau definiert, wie lang eine „überschaubare“ Zeit für die Trennung von Familien ist.

Durch die Fluchtwege sind Familien schon lange voneinander getrennt. Hinzu kommt die Dauer der Asylverfahren sowie eventuelle Gerichtsverfahren, die viel Zeit in Anspruch nehmen können. Obendrein wurde diese Zeit noch weiter verlängert durch die zweijährige Aussetzung sowie die Obergrenze der zu erteilenden Visa. Weitere Zeit vergeht bei der Terminvergabe bei den zuständigen Botschaften und der Erteilung der Visa. Während dieser Zeit sind Familien bis zu fünf Jahre voneinander getrennt und leben in ständiger Angst um ihre Familienangehörigen. Minderjährige werden zu Volljährigen, so dass der Anspruch auf Elternnachzug gänzlich verfällt. Hier ist die lange Zeit folglich nicht mehr ‚überschaubar‘ und zumutbar.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die dauerhafte oder zeitweise Verhinderung des Familienzusammenlebens als einen Eingriff in die Rechte der Menschen. So dürfen nach dem Bundesverfassungsgericht die einwanderungspolitischen Belange nicht über die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft gestellt werden, auch wenn den Staaten das Recht zusteht, über die Einwanderung in ihrem Land frei zu bestimmen. Behörden dürfen pauschal keine Anträge zur Familienzusammenführung ablehnen, sondern haben die „*verfassungsrechtliche Pflicht, die familiären Bindungen entsprechend ihrem Gewicht bei einer ausländerrechtlichen Entscheidung zur Geltung zu bringen*[149]“. Zudem müssen sie jeden Antrag einzeln auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz prüfen. Sobald ein Antrag mit Verweis auf den § 104 Abs. 13 AufenthG ohne jegliche Prüfung pauschal abgelehnt wird, greift dies in den Schutzbereich des Art. 6 GG ein.[150]

Weiterhin stellt Pro Asyl in seiner gestarteten Petition fest, dass die Aussetzung des Familiennachzugs gegen die Gleichbehandlung von anerkannten Flüchtlingen und den subsidiär Schutzberechtigten verstößt. So ist es laut dem Gesetzgeber beiden Schutzformen nicht möglich, die Familieneinheit in den Heimatländern wiederherzustellen, weil anerkannte Flüchtlinge in ihren Heimatländern verfolgt und subsidiär Schutzberechtigten in ihren Heimatländern ein ernsthafter Schaden droht. Sowohl anerkannten Flüchtlingen als auch subsidiär Schutzberechtigten würde der Schutzstatus aberkannt werden, wenn sie in ihre Heimatländer zurückkehren würden. Obwohl beide Schutzformen dieselben Auflagen und Auswirkungen haben, findet bei dem Familiennachzug eine unterschiedliche Behandlung statt.[151] Laut Pro Asyl verstößt diese ungleiche Behandlung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG[152], das besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und niemand wegen seiner individuellen Gegebenheiten benachteiligt werden darf[153]. Außerdem kritisiert Pro Asyl die diskriminierende

[147] Ebd.
[148] BVerfGE 76, 1, 69-70.
[149] Heuser, Asylmagazin, 04/17, S. 128.
[150] Ebd.
[151] Pro Asyl, 2017, Petition gegen die Aussetzung des Familiennachzugs.
[152] Ebd.
[153] Art. 3 Abs. 1 und 3 GG.

Ungleichbehandlung aufgrund des Herkunftslandes, weil sie einen Eingriff in die Grundrechte nach Art. 3 Abs. 3 GG darstellt.

Flüchtlinge aus Syrien sind nachweislich durch die Aussetzung des Familiennachzugs am häufigsten betroffen. Zunächst war dies nicht der Fall, sondern erst mit der Einführung der Aussetzung des Familiennachzugs erfolgt ist. Weiterhin findet ein Verstoß gegen Art. 3 auch im Vergleich zu Personen mit nationalem Abschiebeverbot statt.[154] Personen mit nationalem Abschiebverbot kann ein Familiennachzug aus humanitären Gründen oder ein Elternnachzug zu minderjährigen Kindern in Deutschland gewährt werden.[155] Mit der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten im Jahre 2018 wurde den subsidiär Geschützten diese Möglichkeit mit strengen Auflagen auch ermöglicht. Davor war es subsidiär Schutzberechtigten nicht möglich, ihre Familien nachziehen zu lassen.

Ein weiteres grundrechtliches Problem stellt der subsidiäre Schutzstatus bei Minderjährigen dar. Auch sie betrifft die Aussetzung ausnahmslos. So wird das Kindeswohl bei der Aussetzung des Familiennachzugs nicht berücksichtigt. Die Aussetzung verstößt gegen Art. 10 der KRK, in der geregelt ist, dass die Anträge von Kindern oder Eltern wegen Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden sollen. Zudem verstößt die Aussetzung gegen den Art. 3 der KRK, der zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohl verpflichtet.[156] Betrachtet man die Zahl der Visa, die in den zwei Jahren (66)[157] für subsidiär Schutzberechtigte erteilt wurden, wird deutlich, dass nicht im Sinne der KRK gehandelt wurde.

Durch die zweijährige Aussetzung entfällt der Anspruch für Minderjährige, die in der Zeit volljährig geworden sind, gänzlich. Sie haben keinen Anspruch mehr auf den Nachzug der Eltern, auch nicht mit der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, denn hier findet der Elternnachzug zu Volljährigen keine Berücksichtigung.[158]

Somit wird den Jugendlichen das Zusammenleben in Sicherheit mit ihren Familien verwehrt. Kinder und Jugendliche gehören jedoch einer besonders vulnerablen Personengruppe an, da sie in jungen Jahren Opfer von Gewalt, Kriegsverbrechen und Armut geworden sind. Hinzu kommen die eingreifenden Erfahrungen, die während der Flucht gemacht wurden. Sie benötigen häufig stärker die Bindung zu ihren Familienangehörigen, um ihre Erfahrungen, Belastungen und Traumata verarbeiten zu können.

Auch die Zahlen der Verbesserungsklagen zur Anerkennung als Flüchtling und die damit verbundenen Korrekturen durch die Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte zeigen deutlich auf, dass vielen Asylsuchenden das Grundrecht auf Asyl und die Anerkennung als Flüchtling ausgeschlagen wurde. Hier

[154] Pro Asyl, 2017, Petition gegen die Aussetzung des Familiennachzugs.
[155] Vgl. Ronte, 2018, S. 141 ff.
[156] Pro Asyl, 2017, Petition gegen die Aussetzung des Familiennachzugs.
[157] Auswärtiges Amt, Schriftliche Fragen Härtefallregelung nach §22 AufenthG, November 2017, Fragenummer 11-263.
[158] Pro Asyl, 2017, Petition gegen die Aussetzung des Familiennachzugs.

hat das BAMF mit seiner Entscheidungspraxis dazu beigetragen, dass durch die fehlerhafte Erteilung des Schutzstatus subsidiär Schutzberechtigte ihr Grundrecht auf Familie nicht unmittelbar wahrnehmen konnten.

Begründet wird die aktuelle Regelung zum Familiennachzug durch den Gesetzgeber damit, dass es laut der *Anerkennungsrichtlinie Art. 23 RL 2011/95,* die auf nationale Verfahren hinweist, keine völkerrechtliche Verpflichtung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gibt, weil der EU-Gesetzgeber keine Gleichstellung von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigen anerkannt hat.[159] Weiterhin beruft sich der Gesetzgeber darauf, dass in der Familienzusammenführungsrichtlinie nach Art. 3 Abs. 2 vorübergehend Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Familiennachzug haben.[160] Subsidiär Schutzberechtigte werden durch den Gesetzgeber als *‚vorübergehend‘* schutzberechtigt betrachtet, da es zum größten Teil Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien sind, und sie keine begründete Aussicht darauf haben, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Somit verstößt die pauschale Ablehnung der Familienzusammenführung gegen das Grundgesetz. Obendrein ist die Aussetzung des Familiennachzugs inhuman und verleitet die Menschen zur illegalen Migration, da es den Familienangehörigen verwehrt wird, auf legalem Weg als Familie zusammen in Sicherheit zu leben.

7 Zur psychosozialen Situation von subsidiär Geschützten

Geflüchtete Menschen befinden sich in einer speziellen Lebenssituation, die viele Herausforderungen beinhaltet. Sie sind durch Verluste, Unsicherheiten und Lebensumbrüche gekennzeichnet. Sie haben sich freiwillig oder unfreiwillig auf den Weg in die Fremde begeben. Dabei haben die meisten geflüchteten Menschen ihre Familien, ihre sozialen Kontakte, die für sie vertraute Umgebung und das ihnen bekannte System verlassen.

In Deutschland angekommen, überwiegt zunächst die Erleichterung, sicher das Ziel erreicht zu haben. Die Erleichterung wird verbunden mit Hoffnungen auf ein besseres Leben. Im Laufe der Zeit werden die Geflüchteten jedoch mit der Realität in Deutschland konfrontiert. Sie verstehen die Landessprache und das Schriftsystem nicht. Die Kultur ist für sie genauso wie die Menschen anders.

Viele Geflüchtete können nicht unbelastet ihr neues Leben beginnen, da sie sich oft traurig und schuldig fühlen, weil sie ihre Familienangehörigen im Heimatland zurücklassen mussten und diese weiterhin Gewalt, Krieg und Elend in ihren Heimatländern ausgesetzt sind.

Gleichzeitig besteht in dem neuen Land eine existentielle Angst, da sie mit ihrer neuen Lebenssituation überwältigt werden. Sie müssen die Sprache und Kultur neu

[159] Vgl. Hailbronner, 2017, Rn.1377.
[160] Amtsblatt Europäische Union,2003, Richtlinien über das Recht auf Familienzusammenführung, S. 14.

erlernen und sich an die neue Umgebung gewöhnen. Sie sind verunsichert und zunächst auf Hilfe angewiesen.

Hinzu kommen noch die Fragen über den Aufenthalt. Die Ungewissheit über ihre Zukunft in Deutschland bereitet ihnen Sorgen. Mit der Zeit verbreiten sich Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit.[161] Insofern ist es verständlich, dass geflüchtete Menschen sich „in einer emotional vielschichtig herausfordernden Umbruchssituation [befinden]“[162].

Diese existenziellen Herausforderungen gepaart mit den erlebten Ereignissen vor und während der Flucht können Traumatisierungen oder Traumafolgestörungen bei geflüchteten Menschen hervorrufen.

Laut Zito und Martin hängt die Verarbeitung der erlebten Geschehnisse stark davon ab, welche Intensität die Ereignisse haben. Sie unterscheiden zwischen zwei Traumatypen. Der Traumatyp I entsteht unerwartet, zufällig, ist zeitlich begrenzt und einmalig. Er kann ausgelöst werden durch Geschehnisse wie Naturkatastrophen oder Unfälle. Der Traumatyp II, laut Zito auch „*Man-made- Disaster*“ genannt, wird durch Folter, Kriegserlebnisse, Gewalt, Vergewaltigungen etc. ausgelöst. Diese Geschehnisse werden absichtlich durch Menschen ausgelöst und dauern länger an. Sie erschüttern das Vertrauen in andere Menschen und sind daher schwerer zu verarbeiten. Sie sind für die Betroffenen besonders schwerwiegend, da das direkt Erlebte eine traumatische Erfahrung darstellt. Asylsuchende haben häufig Erfahrungen mit dem Typ-II-Trauma. Sie haben in ihren Herkunftsländern und während der Flucht eines oder mehrere der genannten Ereignisse aus dem Typ-II-Trauma durchlebt.[163]

Fischer und Riedesser definieren Trauma wie folgt:

> als ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, welches mit dem Gefühl der Hilflosigkeit und schutzlosen Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Welt-Verständnis bewirkt. [164]

Extrem belastende Situationen führen nicht automatisch zu Traumafolgestörungen. Ob sich bei Menschen Traumafolgestörungen entwickeln, hängt von dem Zusammenwirken von Ereignis-, Risiko- und Schutzfaktoren ab.[165] Laut Zito beziehen sich die *Ereignisfaktoren* auf die Intensität von einschneidenden Erlebnissen. Diese können z. B. Gewalterfahrungen oder Unfälle sein. Gewalterfahrungen haben im Vergleich zu Unfällen gravierendere Auswirkungen auf die betroffenen Personen, weil sie durch Menschen absichtlich verursacht und direkt erlebt wurden. Die *Risikofaktoren* hingegen erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens von psychischen Störungen. Je mehr verschiedene traumatische Erlebnisse vorliegen, desto schwieriger wird es für die Betroffenen, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Dazu zählen prämigratorische Gewalterfahrungen, Armut,

[161] Vgl. Zito, Martin, 2016, S. 13 ff.
[162] Vgl. Zito, Martin, 2016, S. 15.
[163] Ebd.
[164] Vgl. Fischer, Riedesser, 1999, S. 84.
[165] Zito, Martin, 2016, S. 28

Verlust oder Trennung von den Eltern und anderen Bezugspersonen, weniger soziale Unterstützung, Sprachprobleme oder Diskriminierung[166]. Das geringe Alter, frühere psychische Belastungen und die belastenden Lebensbedingungen, wie z. B. Sprachprobleme oder Diskriminierungen, zählen zu den weiteren Risikofaktoren.

Neben den Ereignis- und Risikofaktoren gibt es auch *Schutzfaktoren*, die dazu beitragen, Belastungen durch Risikofaktoren zu überwinden. Hierzu zählen insbesondere die sozialen Unterstützungen und emotionalen Bindungen. Weiterhin können bereits erworbene Kompetenzen und positive Erfahrungen Schutzfaktoren darstellen. Ein weiterer beachtlicher Schutzfaktor ist die von Antonovsky beschriebene *Kohärenz*. Wenn es Menschen gelingt, den erlebten Erfahrungen einen Sinn zu verleihen und sie sinnhaft in das eigene Leben einzufügen, ermöglicht dies, die belastenden Erlebnisse als Schutzfaktor zu nutzen.[167]

Die häufigste Traumafolgestörung sind Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), wobei auch andere psychische Erkrankungen infolge eines Traumas auftreten können. Nicht alle Menschen, die traumatische Erlebnisse erfahren haben, entwickeln PTBS oder psychische Erkrankungen. Durch das ungünstige Aufeinandertreffen von Ereignis-, Risiko- und Schutzfaktoren können Traumafolgestörungen und PTBS auftreten.[168]

Posttraumatische Belastungsstörungen sind eine mögliche Reaktion auf traumatische Erfahrungen. Die Krankheitszeichen der PTBS sind klassifiziert in den Bereichen *erhöhte angstbedingte Erregung, das Wiedererleben und die Vermeidung*[169]. Die Symptome sind u. a. Angstzustände, erhöhte Schreckhaftigkeit, Albträume und Schlafstörungen, mehrfaches Wiedererleben von Teilen des Traumas, Vermeidung von so vielen Reizen wie möglich, Empfindungslosigkeit, Einsamkeit, Entfremdung von Nahestehenden, Kontaktunwilligkeit, Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Umwelt, des eigenen Körpers und eigener Gefühle, Konzentrations- und Leistungsstörungen.[170]

Je nachdem wie die Ereignis-, Schutz- und Risikofaktoren zusammenwirken, können diese Symptome länger andauern oder sich nach einer kurzen Zeit wieder zurückentwickeln. Entwickeln sich die Symptome schnell wieder zurück, sind es sogenannte „akute Belastungsreaktionen“. Nur wenn die Beschwerden länger andauern und die Menschen in ihrem Alltag einschränken, kann man von PTBS ausgehen[171]. Menschen mit PTBS leiden oft auch an Begleiterscheinungen wie Suchterkrankungen, depressive Störungen und Suizidalität.[172]

Viele Asylsuchende haben vor der Flucht schon im Herkunftsland langandauernde, gravierende traumatische Erfahrungen in Form von Kriegserfahrungen, politischer Verfolgung, sexuellen Übergriffen, Verlusten von Angehörigen und Armut erlebt. Die traumatischen Ereignisse enden aber nicht mit der Flucht aus dem Heimatland. Auch

[166] Vgl. Fischer, Riedesser, 1999, S. 242 ff.
[167] Ebd. S. 29.
[168] Vgl. Zito, Martin, 2016, S.28 ff.
[169] Ebd. S. 32.
[170] Ebd.
[171] Ebd. S. 39
[172] Ebd. S. 39 ff.

auf der Flucht erleben geflüchtete Menschen viele weitere traumatische Erlebnisse. So werden Flüchtlinge während der Flucht Opfer von körperlichen und sexuellen Angriffen, Verbrechen, Inhaftierungen, Folter, Verletzungen oder Tod. Außerdem müssen sie lebensbedrohliche Fluchtwege auf sich nehmen. Die Zeit der Flucht beinhaltet auch für viele Flüchtlinge die Trennung von der Familie und von Bezugspersonen. In einigen europäischen Ländern sind Asylsuchende weiterhin belastenden Situationen ausgesetzt. Sie müssen auf Straßen leben, werden bedroht und misshandelt.[173] Wie sich die traumatischen Erlebnisse im Herkunftsland und während der Flucht weiterentwickeln, hängt von den Lebensbedingungen in im jeweiligen Exilland ab. Laut Zito und Martin ist es erheblich, was nach traumatischen Erlebnissen geschieht und wie das Leben im Exilland weitergeht.[174]

Eine Untersuchung von Keilson (1979) mit jüdischen Waisenkindern hat gezeigt, dass die Traumatisierung in drei Sequenzen verläuft. Die erste Sequenz ist nach Keilson der Beginn der Verfolgung und Angriffe im Heimatland. Die zweite traumatisierende Sequenz bezieht sich auf die konkrete Erfahrung der Verfolgung, Flucht und Trennung von Familienangehörigen. Die wichtigste und letzte Sequenz nennt Keilson die Zeit nach der Verfolgung und Flucht. Es wurde festgestellt, dass nicht die Zeit der direkten Verfolgung den Verlauf des Traumatisierungsprozesses entscheidend bestimmte, sondern dass die Fremdunterbringung der Kinder bei Pflegefamilien oder Unterkünften den größten Einfluss auf die psychische Gesundheit und die Entstehung von Traumafolgestörungen hatte. Mit einem unterstützenden Umfeld und einer bedürfnisorientierten Behandlung konnten die Kinder ihre erlebten Ereignisse besser verarbeiten.[175]

Die Sequenzen der Traumatisierung sind übertragbar auf die Asylsuchenden in Deutschland. Nachdem Asylsuchende in Deutschland angekommen sind, wird von ihnen erwartet, dass sie sich in eine neue Kultur einleben und neu orientieren. Dies kann mit großer Anstrengung verbunden sein und stellt eine weitere belastende Situation dar. Der ungesicherte Aufenthalt, das fehlende Gefühl der Sicherheit, fehlende soziale Kontakte, belastende Lebensbedingungen, fehlende Bezugspersonen, Sprachbarrieren und Diskriminierungserfahrungen stellen weitere Risikofaktoren für posttraumatische Belastungssymptome im Ankunftsland dar.

Aufgrund der Aneinanderreihung belastender Ereignisse im Herkunftsland, während der Verfolgung und auf der Flucht und der Lebensbedingungen im Ankunftsland ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Asylsuchende eine Traumafolgestörung entwickeln. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Asylsuchende eine vulnerable Gruppe darstellen, die besonders schutzwürdig ist.

In Artikel 17 der Richtlinie (RL 2003/9/EG) *zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten* ist geregelt, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, besonders schutzbedürftig sind. In Artikel 15 Abs. 2 der RL 2003/9/EG ist festgehalten, dass die Mitgliedstaaten Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe

[173] Ebd. S.26 ff.
[174] Ebd. S.48.
[175] Vgl. Zito, Martin, 2016, S. 49.

gewähren müssen. In Artikel 20 der RL 2003/9/EG ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten Sorge dafür tragen müssen, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, bei Bedarf die Behandlung erhalten, „die für Schäden, die ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist“ (Artikel 20 RL 2003/9/EG)[176]. Traumatisierte Asylsuchende müssten als besonders vulnerable Gruppe im Asylverfahren erkannt und demzufolge unterstützt werden.

Es kann festgehalten werden, dass während des Asylverfahrens und danach in Deutschland eine eher restriktive Gesetzgebung gilt. Asylsuchende erleben in beinahe allen Lebensbereichen Vorgaben und Einschränkungen. Sie leben jahrelang mit einem unsicheren Aufenthalt und den damit verbundenen problematischen Lebensbedingungen. Insbesondere bei subsidiär Geschützten fördert die ungünstige Aussetzung des Familiennachzugs einen Übergang in eine weitere traumatische Sequenz. Sie ist ein weiterer erheblicher Risikofaktor für die Entstehung einer Chronifizierung der Erkrankung. Das Gefühl, die Familie im Stich gelassen zu haben, die Sorge um die Familienangehörigen, die Angst, Familienangehörige nicht mehr wiedersehen zu können, die jahrelange Trennung auf unabsehbare Zeit und die Ungewissheit sind Gefühle der Unsicherheit, die als Risikofaktoren den Prozess der Genesung ungünstig beeinflussen und die Verarbeitung von traumatischen Ereignissen erheblich erschweren. Für die Genesung ist das soziale Umfeld und die Unterstützung durch nahestehende Bezugspersonen von großer Bedeutung[177]. Die Familie als sichere Bindung und somit als Schutzfaktor und Ressource spielt eine große Rolle bei der schnellen Verarbeitung der traumatischen Ereignisse[178]. Diese Ressource wird den subsidiär Geschützten durch den Gesetzgeber jahrelang vorenthalten. Traumatisierte subsidiär geschützte Asylsuchende werden nicht als ‚*besonders schutzbedürftig*‘ betrachtet und dementsprechend behandelt.

7.1 Herausforderungen für die soziale Arbeit im Umgang mit subsidiär geschützten Asylsuchenden

Sozialarbeiter sind seit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen und mit den damit verbundenen neuen Regelungen und Gesetzen immer wieder neuen Herausforderungen ausgesetzt. Die restriktive Asylpolitik stellt die Fachkräfte der Flüchtlingssozialarbeit vor zahlreiche neue Aufgaben. Die Asylsuchenden als Adressaten der Sozialen Arbeit haben Menschenrechtsverletzungen erlebt, sind unsicher und haben unerfüllte Bedürfnisse. Somit ergeben sich aus der psychosozialen Sicht und dem politischen Aspekt zwei wichtige Herausforderungen für die Soziale Arbeit.

[176] Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, 2003.
[177] Vgl. Zito, Martin, 2016, S.29.
[178] Vgl. Zito, Martin, 2016, S. 86.

7.2 Strukturelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit

Laut Staub-Bernasconi ist die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession. Sie hat die Aufgabe sich für die Rechte der Menschen einzusetzen, sich mit den Lebensbedingungen und -chancen benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu befassen und soziale und soziale Gerechtigkeit zu fördern. [179]

Handlungstheoretische Ansätze für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen, die als Ziel gerechte Ressourcenverteilung und Förderung der sozialen Gerechtigkeit haben, sind u. a. die Wahrung der Menschenrechte, das Fördern von Empowerment und das Betreiben von Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit[180]. Hierbei steht die Soziale Arbeit, im Diskurs der aktuellen Asylpolitik, immer häufiger in unterschiedlichen Spannungsfeldern und vor neuen Herausforderungen.

Einerseits erleben Sozialarbeiter, wie die Menschenrechte der Asylsuchenden immer weiter eingeschränkt werden, andererseits sind sie verpflichtet, sich an die restriktiven, geltenden Gesetzgebungen und an die behördliche Auskunftspflicht zu halten und werden dadurch bei der beabsichtigten Unterstützung oftmals eingeschränkt.[181] *Nach Scherr und Yücel besteht die Herausforderung für die Soziale Arbeit insbesondere darin, „dass Soziale Arbeit in die politischen & rechtlichen Vorgaben verstrickt ist*“.[182] Scherr weist weiterhin darauf hin, dass Sozialarbeiter Widersprüchlichkeiten erleben zwischen dem, was sie als angemessene Form der Unterstützung begreifen und dem, was die tatsächlichen organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten zulassen.[183]

Weitere Herausforderungen für die Soziale Arbeit mit Asylsuchenden entstehen dadurch, dass die Soziale Arbeit im Spannungsfeld wechselnder politischer und gesellschaftlicher Diskurse agiert. Einerseits ist die Soziale Arbeit als Teil einer Willkommenskultur erwünscht und andererseits wird sie kritisiert, da sie die von der Politik gewollte „Begrenzung des Zuzugs“ mit ihren Angeboten und Handlungsweisen nicht fördert. Sozialarbeiter sind dazu verpflichtet, die Menschenrechte ständig zu erkämpfen und zu verteidigen. Dabei müssen sachlich handeln und sich mit anderen Akteuren auseinandersetzen. Aufgrund der aus der Politik hergeleiteten Unterscheidung zwischen Geflüchteten mit und ohne Bleibeperspektive haben Sozialarbeiter unterschiedliche Vorgaben und Tätigkeitsbereiche. Bei Flüchtlingen mit Bleibeperspektive haben Sozialarbeiter den Arbeitsauftrag, „fachliche Standards für erforderliche Hilfen zu begründen und durchzusetzen“[184] und bei Menschen ohne Bleibeperspektive müssen sie teilweise aktiv mitwirken, bei den erzwungenen Ausreisen in Form von Rückkehrberatung.[185]

[179] Vgl. Wisser, 2016, S. 15.
[180] Wisser, 2016, S.14
[181] Vgl. Eppenstein, 2017, S. 15.
[182] Vgl. Filsinger, 2017, S. 5.
[183] Ebd. S. 18.
[184] Vgl. Scherr, 2016, S. 397.
[185] Vgl. Ebd.

Die Asylpolitik schränkt das Recht auf Asyl für Asylsuchende immer weiter ein und wird unsicherer. Asylsuchende erleben in ihren Heimatländern, auf der Flucht und in Europa Menschenrechtsverletzungen. Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, die auch dem Kontrollmandat unterliegt, hat die herausfordernde Aufgabe, sich mit den Menschen für ihre Rechte einzusetzen, ohne sie dabei *nur* als Opfer und *nur* als Flüchtling wahrzunehmen, sowie die in der Lebensgeschichte erworbenen Ressourcen zu erkennen und sie zu stärken, um den Unsicherheiten im Asylstatus etwas entgegenzusetzen.[186] Soziale Arbeit steht mit dem doppelten Mandat vor der Herausforderung, politische Abläufe aufzubrechen und sich für die Anerkennung der betroffenen Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus als Individuum einzusetzen. Sie muss diesen Anspruch dort zur Geltung bringen, wo Ungleichheiten auftreten und Ressourcen vorenthalten werden, selbst wenn politische und rechtliche Abläufe diesen infrage stellen.[187]

Bestimmt durch die Tatsache der Flucht erleben Asylsuchende zunächst Hilflosigkeit. Sie erleben das Gefühl, der Umwelt hilflos ausgeliefert zu sein. Das Leben erscheint für sie wie eine Warteschleife. Durch den Status Asylsuchende werden sie in eine fremdbestimmte Klassenzugehörigkeit gedrängt. Die Unsicherheit im Asylverfahren, eingeschränkte Zugänge (Familiennachzug, Reisefreiheit), fehlende Anerkennung und materielle Abhängigkeit tragen dazu bei, dass im Lebensalltag erneuter Kontrollverlust erlebt wird, der mit dem Autonomieverlust einhergeht. Eine Herausforderung für die Soziale Arbeit besteht darin, die Asylsuchenden aus der behördlichen und betreuerischen Unmündigkeit herauszuholen, durch Hilfe zur Selbsthilfe.[188] Empowerment ist nach Herriger Selbstbemächtigung, Selbstbefähigung und die Stärkung von Autonomie und Eigenmacht.[189] Durch Empowerment soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Prozess bewirkt und die Veränderung von Machtstrukturen erzielt werden.[190]

Nach Herriger „*überkreuzen sich soziale Bewegung und die Profession Soziale Arbeit im Idealfall und gehen über in eine solidarisch Professionalität des Helfens*“[191].

Soziale Arbeit als Profession kann durch Beratung ein Kollektiv schaffen und versuchen, die politische Eigenmacht der Asylsuchenden zu stärken. Zudem kann Soziale Arbeit durch solidarische Unterstützung, Weitergabe von Informationen, Mobilisierung der Ressourcen und Stärkung des Selbstbewusstseins Asylsuchende ermächtigen, eigeninitiativ und selbstorganisiert durch Selbsthilfebewegungen für ihre Anliegen Aufmerksamkeit zu schaffen und politisch aktiv zu werden.[192]

Eine weitere Herausforderung für die Soziale Arbeit, die mit der aktuellen Flüchtlingsdebatte einhergeht, ist es, die konflikthafte gesellschafts- und kulturpolitischen Auseinandersetzungen zu entschärfen und ein freundliches Klima

[186] Vgl. Groenheim, 2017, S. 46
[187] Ebd.
[188] Vgl. Wisser, 2016, S.23.
[189] Vgl. Herriger, 2014, S.1.
[190] Vgl. Kleefeldt, 2018, S.49.
[191] Vgl. Wisser, 2016, S.16.
[192] Ebd. S. 14-16.

zu schaffen. Hierzu ist die interkulturelle Vermittlung durch Öffentlichkeitsarbeit (Kulturfeste, Informationsveranstaltungen) von zentraler Bedeutung. Akteure der Sozialen Arbeit müssen die Ängste der Einheimischen auffangen, über falsche Nachrichten, die verbreitet werden, aufklären und ihnen verdeutlichen, dass Asylsuchende ihnen nichts wegnehmen. Soziale Arbeit ist gefordert, bei dem Abbau von Vorurteilen zu helfen sowie Hetze und Rassismus gegenüber Asylsuchenden entgegenzutreten und diejenigen nicht zu verurteilen, die Asylsuchenden gegenüber kritisch eingestellt sind.[193]

Die Situation der subsidiär Geschützten stellt für die Soziale Arbeit strukturell eine große Herausforderung dar, da die Mitarbeiter daran gebunden sind, sich an die geltenden Gesetze zu halten und wenige Handlungsmöglichkeiten haben. Im Rahmen des Empowerments kann Soziale Arbeit die subsidiär Geschützten dazu befähigen, sich kollektiv zusammenzuschließen und sich ein Gehör für die missliche Lage bezüglich des Familiennachzugs zu verschaffen. Des Weiteren können die Mitarbeiter Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit leisten, um ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Menschen mit subsidiärem Schutz das Recht auf Familie genommen wird und Menschenrechte verletzt werden. Akteure der sozialen Arbeit müssen Lobbyarbeit für die subsidiär Geschützten betreiben und mit ihnen gemeinsam auf die Missstände aufmerksam machen. Sozialarbeiter können behilflich sein bei der Vernetzung mit flüchtlingssolidarischen Initiativen und Organisationen sowie beim Kontaktaufbau zu Hilfsorganisationen in den Ländern, in denen sich die Familienmitglieder aufhalten. Weiterhin können sie mit den subsidiär Geschützten gemeinsam überprüfen, ob sie den richtigen Schutzstatus erhalten haben und über Fehler in der Anhörung und der damit verbundenen Entscheidung aufklären. Zudem können sie dabei behilflich sein, rechtliche Schritte gegen die Entscheidung einzuleiten.

7.3 Herausforderung aus der psychosozialen Sicht

Wie im oberen Abschnitt schon beschrieben, wird bei Asylsuchenden, die vielen Gefahren ausgesetzt waren und traumatische Erfahrungen gemacht haben, das Vertrauen in die Welt und in andere Menschen oft geschädigt. In diesem Zusammenhang ist das Wiederherstellen einer sicheren Bindung besonders bedeutsam und stellt eine wichtige Herausforderung für die Fachkräfte dar. Eine sichere Bindung ist eine wichtige Ressource und somit ein wesentlicher Schutzfaktor. Sie kann die psychische Verfassung positiv beeinflussen und die psychische Widerstandskraft stärken. Die Bindung zu einem Erwachsenen außerhalb der Familie, der als Bezugsperson gilt, ist ein wichtiger Schutzfaktor. Positive Bindungserfahrungen können durch Vertrauen, Zuverlässigkeit und Empathie erzielt werden. Für die Fachkräfte ergibt sich hieraus die Herausforderung der professionellen Distanz und professionellen Nähe. Sie müssen in der Praxis ein

[193] Vgl. Wisser, 2016, S.17-19.

Gefühl dafür bekommen, wann die professionelle Nähe und wann die professionelle Distanz erforderlich ist[194].

Ein weiterer Punkt ist nach Scherwath und Friedrich bei der Arbeit mit Flüchtlingen die Herstellung der Sicherheit. Die Herstellung der Sicherheit ist für Fachkräfte herausfordernd, da sie keinen Einfluss auf den unsicheren Aufenthaltsstatus haben, dieser aber für viele Einschränkungen im Leben von Asylsuchenden sorgt. Eine Möglichkeit, um Sicherheit herzustellen, ist die Schaffung von sicheren Orten, in denen strukturelle Klarheit, eine wertschätzende Atmosphäre und gemütliche Räumlichkeiten gegeben sind. Die soziale Begleitung ermöglicht es, durch Wertschätzung, Vertrauen, Aufklärungsarbeit über geltende Gesetze und die gemeinsame Bearbeitung von Ängsten und Nöten eine Ordnung in der äußeren Welt der Asylsuchenden zu schaffen und Alltagsnormalität zu erzielen.[195]

Asylsuchende durchlaufen in ihrem Lebenslauf vor, während und nach der Flucht viele kritische Phasen. Zunächst sind sie froh, die Flucht erfolgreich gemeistert zu haben. Angekommen in Deutschland merken sie schnell, dass sie vor vielen neuen Herausforderungen stehen. Das Kohärenzgefühl erweist sich in diesen Phasen als bedeutsame Ressource zur Erhaltung der Gesundheit. Empfindet die Person ihr aktuelles Leben, ihre Biografie und sozialen Netzwerke als sinnvoll und harmonisch, verfügt sie über eine Ressource, die es ihr ermöglicht, Krisenzeiten effektiv zu bewältigen. Durch das Gefühl der Kohärenz empfinden Menschen fordernde Situationen nicht als Belastung. Sie sind in der Lage, problemangemessene Widerstandressourcen zu mobilisieren und fühlen sich der Umwelt weniger ausgesetzt.[196]

Das Kohärenzgefühl kann bei Asylsuchenden in die Brüche gehen, da sie erleben, wie es ist, fremdbestimmt zu sein. Sie können über wesentliche Punkte ihres Lebens zunächst nicht selbst entscheiden. Sie sind an die asylrechtlichen Regelungen gebunden. Die Partizipation wiederherzustellen, stellt eine weitere Herausforderung für die Soziale Arbeit dar. Sozialarbeiter müssen herausfinden, in welchen Lebensbereichen Asylsuchende wieder Einfluss nehmen können und diese dementsprechend fördern und unterstützen.

Subsidiär Geschützten fehlt die Ressource Familie und die sichere Bindung, um belastende Alltagssituationen angemessen meistern zu können. Zudem leben sie in ständiger Angst um ihre Familien und haben häufig Schuldgefühle, weil sie denken, sie hätten die Familie im Stich gelassen. Der subsidiäre Schutzstatus sorgt zusätzlich dafür, dass die Menschen weiteren großen Belastungen ausgesetzt sind, die psychische Störungen hervorrufen oder zu (Re-)Traumatisierungen führen können. Daher ist für die Sozialarbeiter von zentraler Bedeutung, psychische Belastungen zu erkennen, um entsprechende Hilfen anbieten zu können. Zudem steht die Soziale Arbeit vor der Herausforderung, trotz dieser belastenden Umstände Ressourcen und lebensweltorientierte Arbeitsweisen zu entwickeln, um die Krisensituation ‚Aussetzung Familiennachzug' für subsidiär Geschützte, ohne weitere psychische Einschränkungen überwinden zu können. Sie stehen vor der Herausforderung,

[194] Dima, Zito, 2016, S. 78-79.
[195] Dima, Zito, 2016, S. 76 ff.
[196] Vgl. Herriger, 2014, S. 14 ff.

Ressourcen außerhalb der Familie zu aktivieren. Subsidiär Geschützte müssen in ihrer neuen Lebenswelt gestärkt werden, damit sie nicht durch die Trennung von ihren Familienangehörigen in psychische Instabilität verfallen, resignieren und zurückkehren in ihre Heimatländer.

Durch die Aussetzung des Familiennachzugs können sich subsidiär Geschützte gar nicht oder schwer auf die angebotenen Integrationsmaßnahmen und Lernprozesse konzentrieren, was eine weitere Aufgabe für die Soziale Arbeit mit subsidiär Geschützten darstellt. [197]

8 Fazit

In allen Ausführungen der Bachelor-Thesis wird verdeutlicht, dass Asylsuchende und subsidiär Geschützte als Ziel haben, ein sicheres Leben in einem sicheren Land aufzubauen. Hierfür mussten sie ihre Familie, ihr bekanntes soziales Milieu und ihre Freunde zurücklassen und gefährliche Fluchtwege meistern. Angekommen in einem fremden Land sind sie neuen Herausforderungen ausgesetzt. Sie müssen eine neue Sprache und neue Kultur erlernen. Außerdem werden sie durch strenge ausländerrechtliche Anforderungen belastet. Viele von ihnen haben Menschenrechtsverletzungen, Gewalt und Diskriminierungen erlebt. Dementsprechend stellen die Asylsuchenden und subsidiär Geschützten eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar.

Im zweiten Kapitel wurde deutlich, dass die Zahlen der Asylsuchenden in Deutschaland zwischen den Jahren 2015- 2017 zunächst angestiegen und 2018 rückläufig sind. Im Fokus des dritten Kapitels standen die rechtlichen Abkommen und Vorgaben sowohl auf UN- als auch auf EU-Ebene. Diese sind von besonderer Bedeutung, da sie die gesamte Situation der Asylsuchenden beeinflussen. Die Vereinbarungen zeigen auf, dass das Recht auf Asyl nicht nur auf nationaler Ebene, sondern viel mehr auf internationalen Vereinbarungen beruht. Für die Fachkräfte, die Asylsuchende betreuen, ist es dringend erforderlich, sich mit den rechtlichen Maßnahmen und gesetzlichen Vorschriften auszukennen. Durch die Kenntnisse der aufenthaltsrechtlichen und asylrelevanten Vorschriften können Fachkräfte gute soziale Arbeit leisten. Die zunehmende Zahl der nach Deutschland gekommenen Asylsuchenden hat zu gravierende Änderungen im deutschen Asylrecht geführt. Die Änderungen stellen eine Herausforderung für alle Personen dar, die mit Asylsuchenden interagieren.

Im darauffolgenden Kapitel wurde die besondere Bedeutung einer ordnungsgemäßen aufenthaltsrechtlichen und asylrelevanten Anhörung des Asylverfahrens aufgezeigt. Hier wird den Sozialarbeitern die Aufgabe zugeteilt, darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche sowie stark traumatisierte Asylsuchende durch entsprechend geschulte sonderbeauftragte Entscheider angehört werden, um eine Retraumatisierung zu vermeiden. Zudem müssen Fachkräfte der Sozialen Arbeit die Asylsuchenden sorgfältig auf die Anhörung

[197] Vgl. Sare, 2017, S. 33.

vorbereiten, da mit der Anhörung die Entscheidung des Aufenthaltsstatus zusammenhängt und der weitere Verlauf in Deutschland davon abhängt. Nach der Anhörung sollten Sozialarbeiter mit dem Asylsuchenden zusammen kontrollieren, ob alles in der Niederschrift richtig festgehalten wurde oder ob es zu Problemen bei der Übersetzung gekommen ist. Bei Unstimmigkeiten sollte das BAMF direkt informiert werden, um eine falsche Entscheidung zu vermeiden.

Im fünften Kapitel wurden die Auswirkungen des Aufenthaltsstatus der Asylsuchenden dargestellt. Hier wird besonders deutlich, dass subsidiär Geschützte im Vergleich zu anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigen durch die Gesetzgebung benachteiligt werden. In diesem Kapitel stellte sich heraus, dass die größte Herausforderung für die Situation der subsidiär Geschützten der ausgesetzte Familiennachzug ist. Die Aussetzung des Familiennachzugs stellt die Fachkräfte vor neue, zusätzliche Herausforderungen. Fachkräfte stoßen an ihre Grenzen, wenn subsidiär Geschützte ihre Familien nachholen möchten. Sie haben kaum Handlungsspielraum, da sie verpflichtet sind, sich an die geltenden Bestimmungen zu halten. Eine große Herausforderung stellen die minderjährigen Flüchtlinge dar. Sie sind laut dem Gesetz eine besonders schutzwürdige Gruppe, werden durch den Gesetzgeber aber nicht als solche behandelt. Sozialarbeiter stehen besonders bei jungen Erwachsenen unter Druck, denen subsidiärer Schutz zugesprochen wurde und die kurz vor der Volljährigkeit stehen. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit haben sie keinen Anspruch mehr auf den Zuzug ihrer Eltern. Die Statistiken zeigen auf, dass die Gesetzgeber die Zuwanderung gezielt durch die Aussetzung reduzieren wollten und den subsidiär Geschützten das Recht auf Familie abgesprochen haben.

Im sechsten Kapitel dieser Bachelor-Thesis wurde deutlich, dass durch die restriktive Asylpolitik die Grundrechte der subsidiär Geschützten abgeschnitten werden. Die Neuregelung des Familiennachzugs stellt nochmals eine Herausforderung dar. Die Entscheidungspraxis bei der festgelegten Zahl, monatlich 1000 Menschen den Zuzug zu gestatten, ist undurchsichtig. Es gibt keine klare Regelung, nach der Grundlagen entschieden werden und die Auskunft darüber gibt, welcher humanitäre Grund Vorrang haben soll. Diese Neuregelung bringt weitere Unsicherheiten für alle Betroffenen mit sich.

Im siebten Kapitel wurde auf entstandene Traumata sowie auf die Herausforderungen, die auf Sozialarbeiter zukommen, eingegangen. Traumata sind in der Arbeit mit Asylsuchenden besonders zugegen. Sie erfordern eine große Aufmerksamkeit und Sensibilität der Sozialarbeiter. Fachkräfte müssen im Falle eines vorliegenden Traumas auf die Ressourcen der subsidiär Geschützten eingehen und versuchen, die Betroffenen zu stärken. Zudem sollten sie Sicherheit vermitteln, Vertrauen aufbauen, schützenden Raum anbieten und Alltagsstrukturen sicherstellen. In diesem Kapitel wird auch deutlich, dass sowohl für die Fachkräfte als auch für die subsidiär Geschützten die *Situation der subsidiär Geschützten* Herausforderungen in vielen Bereichen mit sich bringt. Fachkräfte müssen sich permanent Wissensbestände über die Herkunftsländer, Fluchtwege, rechtliche und psychosoziale Bedingungen der subsidiär Geschützten aneignen und diese angemessen zur Geltung bringen. Subsidiär Geschützte befinden sich in einer paradoxen Situation. Einerseits besteht der Anspruch an sie, dass sie sich in die Aufnahmegesellschaft integrieren und funktionieren sollen, andererseits wird ihnen

durch die Aussetzung des Familiennachzugs die Ressource genommen, die zur Integration beiträgt. Die paradoxe Situation stellt die Sozialarbeiter vor neue Herausforderungen. Dies sind nur einige Aufgaben, die auf die Sozialarbeiter im Umgang mit Flüchtlingen und subsidiär Geschützten zukommen.

9 Literaturverzeichnis

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (12.2015). Das Bundesamt in Zahlen 2015. Verfügbar unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf?__blob=publicationFile. [Letzter Zugriff am: 19.02.2019]

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (03.2016). Bundespressekonferenz: Vorstellung der Asylzahlen März. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160408-pk-asylgeschaeftsstatistik-maerz.html. [Letzter Zugriff am: 21.02.2019].

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (05.2016). Asylgeschäftsstatistik Mai 2016. Verfügbar unter:http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160606-asylgeschaeftsstatistik-mai.html?nn=1367522. [Letzter Zugriff am: 21.02.2019].

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (07.2016). Asylzahlen und Halbjahresbilanz. Verfügbar unter:https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160707-asylgeschaeftsstatistik-juni.html. [Letzter Zugriff am: 21.02.2019].

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (12.2016). Zahl der Entscheidungen weiterhin steigend. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20161209-asylgeschaeftsstatistik-november.html. [Letzter Zugriff am: 17.02.2019]

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (12.2018). Aktuelle Zahlen zu Asyl. Verfügbar unter:http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2018.pdf?__blob=publicationFile. [Letzter Zugriff am: 21.02.2019].

Bundesgesetzblatt: Gesetzt zur besseren Durchsetzung der Ausreispflicht. (2017). Teil I Nr. 52. Verfügbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D__1553886903682. [Letzter Zugriff am: 10.02.2019].

Bundesgesetzblatt: Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. (2018). Teil I Nr. 26. Verfügbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl118s1147.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1147.pdf%27%5D__1553884182021. [Letzter Zugriff am: 27.02.2017].

Deutscher Bundestag (2017). Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/2438.Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das

zweite Quartal 2017. Verfügbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/135/1813551.pdf. [Letzter Zugriff am: 22.02.2019].

Deutscher Bundestag (2018). Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz). Drucksache 19/2438. Verfügbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/024/1902438.pdf. [Letzter Zugriff am: 22.02.2017].

Eppenstein, T. (2017). Fluchtdynamiken im Spiegel von Aktions- und Reaktionsmustern Sozialer Arbeit. In Kunz, T./ Ottersbach, M. (Hrsg.), Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit, 1. Auflage. Ausgabe (S. 11-20). Weinheim Basel: Juventa.

Familiennachzug bei subsidiärem Schutz: Ausführliche Darstellung (2018). Verfügbar unter: http://berlin-hilft.com/2018/07/13/familiennachzug-bei-subsidiaerem-schutz-ausfuehrlich/. [Letzter Zugriff am: 12.03.2019].

14 /2017

Filsinger, D. (2017). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Strukturen, Konzepte und Perspektiven, in WISO Diskurs, Friedrich Ebert Stiftung. Bonn: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Frintrup, A. (Hrsg.) (2018). Berufliche Integration von Flüchtlingen und Migranten,1. Auflage. Berlin: Springer.

Fischer, G./Riedesser, P. (2009). Lehrbuch der Psychotraumatoliogie, 2. Auflage. München: Reinardt.

Hailbronner, K. (2009). Asyl- und Ausländerrecht, 4. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

Heinhold, H. (2015). Recht für Flüchtlinge, 7. vollständig überarbeitete Ausgabe. Karlsruhe: von Loeper Verlag.

Herriger, N. (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit, 4., erweiterte und aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

Heuser, H. (2017). Aussetzung des Familiennachzugs – ein Verstoß gegen das Grundgesetz? In Informationsverbund Asyl und Migration (2017). Beitrag aus dem Asylmagazin 4/2017, S. 125-131. Verfügbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/06/AM17-4_thema_famzus.pdf. [Letzter Zugriff am: 19.02.2019]

Hocks, S. (2018). Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, 1.Auflage. Regensburg: Walhalla.

Holtkamp, J. (2016): Flucht und Asyl, 1. Auflage. Kevelaer: topos plus.

Hitting Rock Bottom how 2016 became the worst year for Syria´s children. Verfügbar unter: https://www.unicef.de/blob/136836/1d8cc4991afb49381e00a263be73057c/6-jahre-syrien-bericht-data.pdf. [Letzter Zugriff am: 12.02.2019].

Kleefeldt, E. (2018). Resilienz, Empowerment und Selbstorganisation geflüchteter Menschen, 1.Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Kunz, T. (2017). Geflüchtete- „neue“ Zielgruppe der Sozialen Arbeit? Kontinuität und Brüche von Inanspruchnahme und Zuständigkeit Sozialer Arbeit angesichts der aktuellen Debatte. In Kunz, T./ Ottersbach (Hrsg.) (2017). Flucht und Asyl als Herausforderung und Chancen der Sozialen Arbeit, 1.Auflage. (S. 35-43). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Pro Asyl: Fakten, Zahlen und Argumente. Verfügbar unter: https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/. [Letzter Zugriff am: 17.01.2019].

Pro Asyl: Petition gegen die Aussetzung des Familiennachzugs. Verfügbar unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Bundestag_Petition-Familiennachzug-PRO-ASYL.pdf. [Letzter Zugriff am: 17.03.2019].

Ronte, L. (2018). Asylantrag gestellt: Was dann? Rechtliche Grundlagen und Praxishinweise zum Asylverfahren und zur Familienzusammenführung, 1. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schriftliche Fragen für den Monat November 2017.Frage Nummer 12-263. Verfügbar unter: https://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2017/12/SF-Nr.11-263-Härtefälle-22-Familiennachzug-u-VisaMdB-Jelpke.pdf. [Letzter Zugriff am: 02.02.2019].

Sare, S. (2017). Reaktionen des Gesetzgebers auf steigende Flüchtlingszahlen. Überblick für die Soziale Arbeit. In Kunz, T./ Ottersbach (Hrsg.) (2017). Flucht und Asyl als Herausforderung und Chancen der Sozialen Arbeit, 1.Auflage. (S. 22-35). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Scherr, A. (2015). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Die Realität der „Menschenrechtsprofession“ im nationalen Wohlfahrtsstaat, in: Sozial Extra 4, S. 16 –19.

Scherr, A. (2016). Across Borders? Flüchtlinge, soziale Bewegung und Soziale Arbeit, in: Soziale Passagen S. 395-403.

Tiedemann, P. (2015). Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 1.Auflage. Berlin Heidelberg: Springer.

UNICEF Pressemitteilung. 2016 war das schlimmste Jahr für Kinder in Syrien. Verfügbar unter: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2017/2016-schlimmstes-jahr/136830. [Letzter Zugriff am: 13.02.2019].

UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees (2015): Global Trends 2015. Verfügbar unter: http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/576408cd7/unhcr-global-trends2015.html. [Letzter Zugriff am: 17.02.2019].

von Groenheim, H. (2017). Vom Diskurs zur Praxis. Aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In Kunz, T./ Ottersbach (Hrsg.) (2017). Flucht und Asyl als Herausforderung und Chancen der Sozialen Arbeit, 1.Auflage. (S. 43-54). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Wisser, A. (2016). Soziale Arbeit mit Geflüchteten, 1.Auflage. Norderstedt: Books on Demand.

Zito, D./ Martin, E. (2016). Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen. Weinheim und Basel. Beltz Juventa.

Urteile:

Bundesverwaltungsgericht BVerwG Urt. v. 10.07.1989, Az.: 2-BvR 502/86.Verfügbar unter: https://openjur.de/u/176043.html. [Letzter Zugriff am: 17.01.2019].

Bundesverwaltungsgericht BVerwG Urt. v. 4.9.2012, Az.: 10 C 12/12.Verfügbar unter: https://www.bverwg.de/040912U10C12.12.0. [Letzter Zugriff am: 27.03.2019].

Bundesverwaltungsgericht BVerwG Urt. v. 30.07.2013, Az.: 10 C 15/83.Verfügbar unter: https://www.bverwg.de/310113U10C15.12.0. [Letzter Zugriff am: 01.03.2019].

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

Internationale Konventionen:

GFK Genfer Flüchtlingskonvention (2011 [1951/1967]). Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Protokoll über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967. Verfügbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wpcontent/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf. [Letzter Zugriff am: 10.01.2019].

KRK (1989). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Verfügbar unter: https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/. [Letzter Zugriff am: 17.03.2019].

EU-Dokumente:

Amtsblatt der Europäischen Verordnung. (2000). Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (L 316/1). Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:316:0001:0010:de:PDF. [Letzter Zugriff am: 26.01.2019].

Amtsblatt der Europäischen Union. (2003) Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Verfügbar unter: https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/Family-Reunification-DE.pdf. [Letzter Zugriff am: 22.03.2019].

Amtsblatt der Europäischen Union. (2003). Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF. [Letzter Zugriff am: 02.03.2019].

Amtsblatt der Europäischen Union. (2011). Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Verfügbar unter: https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/Qualification-DE.pdf. [Letzter Zugriff am: 26.02.2019].

Amtsblatt der Europäischen Union. (2013). Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalem Schutz zuständig ist . Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF. [Letzter Zugriff am: 26.01.2019].

Inlandsgesetze:

AsylG Asylgesetz. Verfügbar unter: https://www.gesetze-iminternet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html. [Letzter Zugriff am: 16.03.2019].

AufenthG Aufenthaltsgesetz. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. Verfügbar unter: https://www.gesetze-iminternet.de/aufenthg_2004/. [Letzter Zugriff am: 16.03.2019].

BGB Bürgerliches Gesetzbuch. Verfügbar unter: https://www.gesetze-iminternet.de/bgb/__2.html. [Letzter Zugriff am: 27.03.2019].

GG Grundgesetz für Bundesrepublik Deutschland. Verfügbar unter: https://www.gesetze-iminternet.de/gg/BJNR000010949.html. [Letzter Zugriff am: 27.02.2019].

Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor- Thesis zum Thema

„zur Situation der subsidiär Geschützten Asylsuchende“

Selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, die als angegebene benutz habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ort, Datum